



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 11/2006–2007

Inhalt	Seite
12. Totalrevision des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944	1347

Inhaltsverzeichnis

12.	Totalrevision des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944	
I.	Ausgangslage	1347
	1. Geltendes Gesetz aus dem Jahr 1944.....	1347
	2. Motion Hess.....	1349
	3. Kantonsverfassung	1349
	4. Ausgewiesener Revisionsbedarf.....	1350
	5. Revisionsbemühungen auf Bundesebene	1351
	6. Situation in anderen Kantonen	1352
II.	Werdegang der Vorlage	1354
	1. Wahl des Vorgehens bei der Revision.....	1354
	2. Auswertung der Vernehmlassung.....	1355
	2.1 Allgemeines.....	1355
	2.2 Berücksichtigte Anliegen.....	1356
	2.3 Nicht berücksichtigte Anliegen.....	1357
III.	Schwerpunkte der Revision	1358
IV.	Allgemeines zum Haftungsrecht	1359
	1. Staatshaftungsrecht	1359
	2. Haftungsvoraussetzungen	1360
	3. Verjährung	1362
	4. Haftpflicht und Haftpflichtversicherung.....	1363
V.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	1365
VI.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	1374
VII.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	1374
VIII.	Anträge	1375
	Anhang	
	– Übersicht über die Haftpflichtversicherungsverträge des Kantons ..	1376
	– Literaturverzeichnis	1380

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

12.

Totalrevision des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, BR 170.050)

Chur, 22. August 2006

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, BR 170.050).

I. Ausgangslage

1. Geltendes Gesetz aus dem Jahr 1944

Im Kanton Graubünden ist die Staatshaftung im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944 (VG) geregelt. Die Bündner Staatshaftung ist auf Gesetzesstufe als Verschuldenshaftung ausgestaltet. Das Gesetz unterscheidet bezüglich Haftungsumfang zwischen Körperschaften des Kantons und der Bezirke (Kanton, kantonale Anstalten und Bezirke, Art. 8 VG) einerseits und den übrigen Körperschaften (Kreise, Gemeinden, selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Art. 9 VG) andererseits. Die Haftung der Körperschaften des Kantons und der Bezirke umfasst die **absichtliche Schädigung**, aber auch die

grob- und leicht fahrlässige Schädigung. Die Haftung der übrigen Körperschaften wird dagegen auf Fälle **absichtlicher oder grobfahrlässiger** Schadensverursachung beschränkt. Letztere Körperschaften können allerdings auf dem Wege der Gesetzgebung die Verantwortlichkeit auf leichte Fahrlässigkeit ausdehnen. Durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, Art. 163 Ziff. 1) ist die Verschuldenshaftung auf patentierte Notarinnen und Notare und Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen ausgedehnt worden.

Die Staatshaftung des Kantons ist **primär und ausschliesslich**. Ein **direktes Klagerecht** des geschädigten Dritten gegen die fehlbaren Behörden und Beamtinnen und Beamten ist **ausgeschlossen**. Dem Staat steht jedoch ein **Rückgriffsrecht** auf den fehlbaren Beamten zu. Gegenüber dem Kanton und den Bezirken haften die Beamten für schuldhafte Verletzung (mithin für leicht fahrlässige, grobfahrlässige und absichtliche Begehung) und Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht. Im Verhältnis zu den Kreisen und Gemeinden wird die interne Beamtenhaftung auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; auch hier mit dem Vorbehalt einer gesetzlichen Ausdehnung auf leichte Fahrlässigkeit. Der **Schadenersatzanspruch verjährt** in einem Jahr vom Tag an, seit der Geschädigte Kenntnis von der Schädigung hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der schädigenden Amtspflichtverletzung. Das Rückgriffsrecht des Staates verjährt innert Jahresfrist seit Feststellung der Haftbarkeit der primär belangten öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt durch Gerichtsurteil oder gerichtlichen Vergleich, maximal nach zehn Jahren. Die Bestimmungen von Art. 41 ff. OR sind ergänzend anwendbar.

Die **Unterscheidung des Haftungsumfangs**, je nach dem von welchem Gemeinwesen bzw. von den Behörden oder Beamten welchen Gemeinwesens die Schädigung ausgeht, ist **nicht mehr zeitgemäss**. Diese Unterscheidung könnte auch zu stossenden Resultaten führen, indem ein Geschädigter A für widerrechtliche, schuldhafte und schädigende Handlung eines kantonalen Mitarbeitenden vom Staat entschädigt würde, während dem Geschädigten B für genau dieselbe Handlung einer Gemeindebehörde mangels grobfahrlässiger Begehung kein Schadenersatz erstattet würde.

Weiter entspricht auch die im kantonalen VG stipulierte Verschuldenshaftung nicht mehr den neueren Tendenzen in der Staatshaftung. Der Bund und viele Kantone sehen eine Haftung unabhängig vom Verschulden ihrer Beamten und Angestellten, mithin eine **öffentlich-rechtliche Kausalhaftung**, vor.

2. Motion Hess

In der Januarsession 2001 reichte Grossrat Hess eine Motion betreffend Verbesserung der Staatshaftung ein und beantragte, das Verantwortlichkeitsgesetz sei zu revidieren. Die Motionärinnen und Motionäre beanstandeten insbesondere das Auseinanderklaffen des Haftungsumfanges, je nachdem welchem Gemeinwesen die schädigende Handlung zuzurechnen ist. Ausserdem monierten sie die ihrer Ansicht nach viel zu kurze Verjährungsfrist von lediglich einem Jahr im Vergleich zur vertraglichen Frist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht von fünf bzw. zehn Jahren. Sie vertraten ganz allgemein die Ansicht, die Staatshaftung in der aktuellen Ausgestaltung sei nicht mehr zeitgemäss.

Die Regierung bestätigte gewisse Disparitäten bei der Haftung. Hinsichtlich der Verjährungsfrist machte sie indessen darauf aufmerksam, dass diese erst ab Kenntnis des Schadens zu laufen beginne und nicht, wie aus der Motion geschlossen werden könnte, ab dem Zeitpunkt der Schädigung. Das Verantwortlichkeitsgesetz übernehme hier offensichtlich die Regelung von Art. 60 Abs. 1 OR. Im Übrigen wies die Regierung darauf hin, dass der Bund dabei sei, ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts durchzuführen. Der entsprechende Entwurf sehe unter anderem vor, die Befugnisse der Kantone, von den neuen allgemeinen Bestimmungen abweichende Haftungsvorschriften zu erlassen, stärker einzuschränken. Ausserdem werde in der Revisionsvorlage eine Verlängerung der Verjährungsfrist vorgeschlagen. Im Ergebnis regte die Regierung an, die Vereinheitlichung des Bundesrechts abzuwarten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die Motion wurde in diesem Sinne überwiesen.

3. Kantonsverfassung

Die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Kantonsverfassung sieht in Art. 26 vor:

1. *Der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten haften unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben.*
2. *Das Gesetz kann Ausnahmen sowie eine Billigkeitshaftung für Schädigungen durch rechtmässiges Handeln vorsehen.*

Mit dieser Bestimmung hat Graubünden seine Staatshaftung auf Verfassungsebene als einfache Kausalhaftung ausgestaltet. Damit der Staat in einem konkreten Fall haftpflichtig wird, bedarf es lediglich noch des Schadens, des adäquaten Kausalzusammenhangs und der Widerrechtlichkeit (vgl. dazu weiter unten, Abschnitt IV., 2.). Ein Verschulden der staatlichen Organe ist nicht (mehr) erforderlich. Die Kantonsverfassung sieht in Abs. 2 dieser Bestimmung sogar vor, dass das Gesetz auch für rechtmässige Handlungen von staatlichen Behörden und Mitarbeitenden (Beamten) eine Haftpflicht des Staates vorsehen kann. Eine entsprechende Regelung ist in Art. 4 der Revisionsvorlage enthalten. Die Annahme einer solchen Haftung erfolgt indessen nur sehr restriktiv.

Weiter ist in Abs. 2 vorgesehen, dass das Gesetz auch Ausnahmen von der Kausalhaftung des Staates festlegen kann. Auch von dieser Möglichkeit wird in der Vorlage in Art. 7 Gebrauch gemacht. Es kann nämlich nicht angehen, dass der Staat beispielsweise bei jeder Änderung eines Entscheides im Rechtsmittelverfahren oder bei jeder Verfassungs- oder Gesetzesänderung riskiert, schadenersatzpflichtig zu werden.

4. Ausgewiesener Revisionsbedarf

Zwischen der Konzeption des geltenden VG, welche auf dem Prinzip der Verschuldenshaftung basiert, und der Ausgestaltung der Staatshaftung in der neuen Kantonsverfassung als einfache Kausalhaftung besteht eine grundlegende Differenz. Dies macht eine Revision des VG erforderlich. Für eine solche spricht auch der Umstand, dass die Unterscheidung der Haftung, je nachdem welcher Verwaltungsstufe eine schädigende Handlung zuzurechnen ist, nicht mehr zeitgemäss ist und zu stossenden Resultaten führen kann. Die Vereinheitlichung der Verantwortlichkeit aller Staatsebenen ist ebenfalls in der Kantonsverfassung vorgeschrieben. Schon aufgrund dieser materiellen Differenzen zwischen Verfassung und Gesetz ist gestützt auf Art. 104 der Kantonsverfassung das VG entsprechend zu revidieren. Bei dieser Gelegenheit werden weitere Anpassungen vorgeschlagen. So soll das Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Staatshaftungsgesetz neu nicht mehr vom Kantonsgericht, sondern vom Verwaltungsgericht beurteilt werden.

Die Revision wird sodann zum Anlass genommen, neben diesen teils zwingenden Anpassungen des VG weitere, weniger bedeutende Änderungen von Regelungen vorzuschlagen, die aufgrund der Revision anderer Erlasse ihre Bedeutung verloren haben oder aus anderen Gründen nicht mehr zeitgemäss sind und aufgehoben werden können. Zu nennen ist etwa die Amtskautions, die vor vielen Jahren abgeschafft worden ist. Sie ist im Verantwort-

lichkeitsgesetz immer noch als Haftungssubstrat aufgeführt. Ein weiteres Beispiel ist der Verweis auf das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, das mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung am 1. Januar 1959 aufgehoben wurde. Insgesamt kann von einem grösseren Umbau des Haftungsrechts in unserem Kanton gesprochen werden.

Diese Ausgangslage veranlasst die Regierung, das VG einer Totalrevision, und nicht wie ursprünglich vorgesehen einer Teilrevision, zu unterziehen.

Es sei aber doch darauf hingewiesen, dass einzelne Bereiche des Staatshaftungsrechts nach wie vor aktuell sind. Das geltende Bündner VG kennt beispielsweise die primäre ausschliessliche Staatshaftung. Ein direktes Klagerrecht des geschädigten Dritten gegen die fehlbaren Behörden und Beamten ist ausgeschlossen. Diese Ausgestaltung der Staatshaftung entspricht der Lösung des Bundes und der Mehrheit der Kantone. Sie soll beibehalten werden. Dies vor allem auch deshalb, weil der Bürgerin oder dem Bürger nicht zugemutet werden kann, dass sie oder er einen erlittenen Schaden gegenüber einem Schädiger (z.B. ein staatliches Organ bzw. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Kantons, eines Kreises, einer Gemeinde etc.) geltend machen muss, der ihr oder ihm vielleicht unbekannt ist und den sie beziehungsweise er zunächst identifizieren müsste.

5. Revisionsbemühungen auf Bundesebene

Wie eingangs erwähnt, war die Neuregelung des Haftungsrechts vor wenigen Jahren auch auf Bundesebene ein Thema. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eröffnete am 9. Oktober 2000 ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts. Der von einer Expertengruppe vorgelegte und in die Vernehmlassung gegebene Vorentwurf eines allgemeinen Teils des Haftpflichtrechts sah vor, Art. 41–61 OR durch einen allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts zu ersetzen. Dieser Allgemeine Teil wurde umfassend ausgestaltet, um eine möglichst grosse Vereinheitlichung zu erzielen. Mit dieser Vereinheitlichung sollten u. a. die in über 30 Bundesgesetzen verstreuten Schadenersatzbestimmungen gebündelt werden. Viele Einzelaspekte wurden neu geregelt. Beispielsweise wurde die Fahrlässigkeit definiert; es wurde vorgeschlagen, die ordentliche Verjährungsfrist auf drei Jahre seit Kenntnis des Schadens und der haftpflichtigen Person auszudehnen und eine 20-jährige subsidiäre Frist seit der Schädigung vorzusehen; und es wurden die gemeinsamen Voraussetzungen der Verschuldens-, Kausal- und Gefährdungshaftung, nämlich der Schaden, die Rechtswidrigkeit und der Kausalzusammenhang möglichst einheitlich geregelt. Die Bestimmungen sollten

grundsätzlich auch für die Haftung der Gemeinwesen gelten, während die Befugnis der Kantone, abweichende Haftungsbestimmungen zu erlassen, stärker beschränkt werden sollte, nämlich im Wesentlichen auf hoheitliche Tätigkeiten.

Dem Vernehmen nach wurde die Vorlage sowohl im Mitberichtsverfahren der Departemente im Bund als auch in der Vernehmlassung von den Kantonen stark kritisiert. Insbesondere stiess die beabsichtigte weitere Einschränkung der Kantone im Zusammenhang mit dem Erlass des abweichenden kantonalen Staatshaftungsrechts auf breite Ablehnung. Das EJPD hat das Geschäft vorerst zurückgestellt. Es genießt keine hohe Priorität (mehr), und es ist nicht bekannt, ob und wann die Revisionsarbeiten wieder aufgenommen werden.

6. Situation in anderen Kantonen

Die Staatshaftungsgesetze vieler Kantone sind eher älteren Datums. So stammt das Haftungsgesetz von Zürich von 1969, jenes des Kantons Schwyz von 1970, jenes von St. Gallen von 1959, jenes von Aargau von 1939, jene von Thurgau und Zug von 1979 und jenes von Basel-Land gar von 1851. Allerdings hat dieser Kanton inzwischen eine Totalrevision seines Haftungsgesetzes an die Hand genommen. Das Geschäft ist noch pendent. Neueren Datums sind die Gesetze von Luzern (1988), Basel-Stadt (1999) und Bern (1992). Eine Revision angepackt haben die Kantone Aargau und Basel-Land. Im Kanton Aargau wurde 1999 eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben. Das Vorhaben ist jedoch nicht weiter verfolgt worden. Nach Angaben des zuständigen Departements ist die Erarbeitung einer Botschaft in nächster Zeit nicht vorgesehen. In Basel-Land ist ebenfalls ein Revisionsvorhaben aufgenommen worden. Ein erster Entwurf, der verwaltungsintern geprüft wird, liegt vor. Allgemein besteht der Eindruck, dass im Staatshaftungsbereich wenig Bedarf nach umfassenden Gesetzesrevisionen besteht. In einzelnen Kantonen sind zudem einzelne Bereiche des jeweiligen Verantwortlichkeitsgesetzes durch eine neuere Kantonsverfassung faktisch ausser Kraft gesetzt worden.

Ein kurzer Überblick über die wichtigsten Regelungsbereiche in den verschiedenen kantonalen Gesetzen zeigt die Vielfältigkeit der Modelle auf.

- Eine grosse Anzahl Kantone kennt eine **primäre, ausschliessliche Staatshaftung**, die als einfache Kausalhaftung ausgestaltet ist (AI, BS, BE, FR, GL, NW, SH; SZ, SO, TG, ZH, ZG). Ausnahmen bilden bspw. der Kanton Basel-Land und der Kanton Aargau, in welchen das Verantwortlichkeitsgesetz eine Verschuldenshaftung vorsieht. In beiden Kantonen bestehen

jedoch neuere Kantonsverfassungen, die eine einfache Kausalhaftung einführen. Diese Verfassungen gehen den gesetzlichen Bestimmungen vor und setzen die gesetzlich geregelte Verschuldenshaftung ausser Kraft. Besondere Modelle stehen auch in St. Gallen und Luzern in Kraft, indem in diesen Kantonen eine so genannte einfache Kausalhaftung mit Verschuldenspräsumption stipuliert ist. Dies bedeutet, dass der Staat grundsätzlich kausal haftet, er jedoch die Möglichkeit hat, nachzuweisen, dass «seinen Behörden, Beamten und Angestellten kein Verschulden zur Last fällt» (auch kein leichtes Verschulden).

- Mit Bezug auf den **Wirkungsumfang der Verantwortlichkeitsgesetze** kann in den meisten Kantonen festgestellt werden, dass diese für den Kanton, die Gemeinden und die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts integral gelten. Ausnahmen hiervon bestehen im Kanton Graubünden, der im geltenden Recht zwischen dem Kanton und den Bezirken einerseits und den Kreisen, Gemeinden und übrigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten andererseits eine Unterscheidung vornimmt. Eine abweichende Regelung hat auch der Kanton Bern getroffen. Dort richtet sich die Verantwortlichkeit der Gemeinden nach dem Gemeindegesetz. Danach gilt das Prinzip der primären Kausalhaftung der Gemeinde gegenüber Dritten nur für Schäden aufgrund falscher Auskunft, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig erteilt wurde.
- Eine grosse Einheitlichkeit besteht bezüglich **Rückgriff auf fehlbare Behörden, Beamte oder Mitarbeitende**. Dieser ist in vielen Kantonen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, so bspw. in: BS, BE, FR, GL, LU, NW, SH, SZ, SO, SG, TG, ZH und ZG. Einzelne Kantone sehen aber auch einen Rückgriff bei leichter Fahrlässigkeit vor, so der Kanton Graubünden bei Behörden und Beamten des Kantons oder der Bezirke oder der Kanton Aargau, wobei dort der Richter die Ersatzpflicht ermässigen kann, wenn der Haftbare durch den Ersatz des gesamten Schadens in eine Notlage geraten würde.
- Eine Staatshaftung bei **rechtmässiger Zufügung eines Schadens** ist in der Regel nur dann vorgesehen, wenn dies das Gesetz ausdrücklich statuiert (FR, LU, NW, SH, SZ, TG, ZH, ZG). Hiervon gibt es ebenfalls abweichende Regelungen, bspw. im Kanton Appenzell-Ausserrhodens, der einen Schadenersatz für Schaden, der bei rechtmässiger Ausübung der Staatsgewalt entstand, nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen entschädigt. Im Kanton Bern werden solche Schäden dann vom Staat getragen, «wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen

nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen». Einzelne Gesetze sehen ausdrücklich vor, dass für Schäden aus rechtmässigen polizeilichen Massnahmen der Kanton haftet (SO, SG).

- Die überwiegende Mehrzahl der Kantone übernimmt bei der **Verjährung** die Fristen von Art. 60 OR. Demnach verjährt der Anspruch gegen das haftpflichtige Gemeinwesen mit Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Schadens, maximal nach Ablauf von zehn Jahren seit dem schädigenden Ereignis (so FR, NW, SZ, ZH, ZG, TG, AG, GL, GR). Einzelne Kantone kennen eine Verjährungsfrist von zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens und maximal von zehn Jahren seit dem Schadenereignis.
- Daneben gibt es viele Einzelfragen, die in den kantonalen Gesetzen sehr unterschiedlich geregelt sind.

II. Werdegang der Vorlage

1. Wahl des Vorgehens bei der Revision

Gemäss der Antwort auf die Motion Hess verfolgte die Regierung zunächst die Absicht, die Revision des Bundes zur Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts abzuwarten, um die bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht berücksichtigen zu können. Dadurch hätte vermieden werden können, dass das kantonale Recht beim Erlass abweichenden Bundesrechts nach kurzer Zeit gleich nochmals hätte revidiert werden müssen. Dieses Zuwarten war grundsätzlich gerechtfertigt, da das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz in verschiedenen Teilbereichen neueren Tendenzen im Staatshaftungsrecht bereits bisher entspricht (vgl. vorstehend unter I. Ziffer 4). Der vorläufige Verzicht des Bundes, das Projekt zur Revision und Vereinheitlichung voranzutreiben und vor allem das Inkrafttreten der Kantonsverfassung, die im Bereich der Staatshaftung deutliche Akzente setzt, (Stichworte sind: Einführung einer Kausalhaftung, Vereinheitlichung des Haftungsumfanges auf allen Staatsebenen) veranlasste die Regierung indessen entgegen früheren Absichten, die Revision des VG an die Hand zu nehmen.

2. Auswertung der Vernehmlassung

2.1 Allgemeines

Nachdem die Regierung die Vernehmlassungsunterlagen zu einem total revidierten Verantwortlichkeitsgesetz zur Kenntnis genommen hatte, eröffnete das Finanz- und Militärdepartement mit Schreiben vom 7. März 2006 die Vernehmlassung. Eingeladen wurden die Departemente, die selbstständigen kantonalen Anstalten, die kantonalen Gerichte sowie die Kreise, die Gemeinden und weitere interessierte Organisationen im Kanton. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis Ende April 2006. Der Rücklauf war erfreulich. Es traf eine Vielzahl von Stellungnahmen mit wertvollen Hinweisen ein.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende begrüßten den übersichtlichen, von unnötigem Balast befreiten Gesetzesentwurf. Breite Zustimmung fanden die Vereinheitlichung der Haftung für alle Staatsebenen und der Wechsel zur einfachen Kausalhaftung.

Es wurden indessen auch verschiedene Anregungen und Änderungswünsche vorgebracht:

- Die Bestimmung betreffend die Haftung bei rechtmässiger Schädigung sei weiter zu konkretisieren. Die Haftungsnorm sei einzuschränken. Das Kriterium der Unzumutbarkeit einer Übernahme des Schadens durch den Geschädigten oder die Geschädigte sei aufzunehmen.
- Es sei zu prüfen, ob mehrere Gemeinwesen wirklich solidarisch haften würden.
- Die Kantonsverfassung sehe in Art. 26 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass das Gesetz Ausnahmen von der Staatshaftung vorsehen könne. Die Regelung solcher Ausnahmen sei zu prüfen.
- Bilde das schädigende Verhalten Gegenstand eines Strafverfahrens, müsse das Gemeinwesen weiterhin die Möglichkeit haben, den direkten Schaden im Sinne von Art. 129 ff. StPO adhäsionsweise geltend zu machen.
- Haftungsansprüche gegen den Staat seien neu dem Verwaltungsgericht im Klageverfahren zu unterbreiten. Begründet werde dieser Wechsel der Verfahrenszuständigkeit vom Kantons- zum Verwaltungsgericht mit dem Umstand, dass es sich beim Staatshaftungsrecht um öffentliches Recht handle. Dies treffe nur zum Teil zu. Es sei nämlich ergänzend auch Bundeszivilrecht anwendbar, so z.B. Art. 928 für den Handelsregisterführer, Art. 42 ZBG für den Zivilstandsbeamten usw.. Die Unterstellung unter das Verwaltungsgericht sei deshalb nochmals zu prüfen.
- Da künftig das Verwaltungsgericht im Klageverfahren zuständig sei, gelte gemäss Art. 64 i.V.m. Art. 37 VGG die *Offizialmaxime*. Dies brächte gegenüber heute eine beweisrechtliche Erleichterung, gelte doch heute die

Verhandlungsmaxime (Eventualmaxime) gemäss Zivilprozessordnung. Der oder die Geschädigte habe dem Gericht mithin selbst den Sachverhalt rechtzeitig darzulegen. Die Einführung der Officialmaxime anstelle der Verhandlungsmaxime erscheine indessen sachlich als nicht gerechtfertigt.

- Es sei die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und gewerblicher Tätigkeit noch vertiefter darzustellen.
- Es stelle sich die Frage, ob nicht auch die unselbstständigen Anstalten in den Katalog der dem Staatshaftungsgesetz unterstehenden Institutionen aufzunehmen seien. Gleiches wurde mit Bezug auf die Regional- und Gemeindeverbände angeregt.

In formeller Hinsicht wurde angeregt:

- Es sei zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren nicht in einem Artikel zusammengefasst werden könnten.
- Die in der Vernehmlassungsvorlage vorkommende mehrfache Wiederholung aller dem Gesetz unterstehenden Staatsebenen sei schwerfällig und der Lesbarkeit nicht förderlich. Dies sei zu vermeiden.

2.2 Berücksichtigte Anliegen

Die Mehrzahl dieser Anregungen konnte übernommen werden. So wird in Art. 4 des Gesetzesentwurfs die Haftung bei rechtmässiger Schädigung eingeschränkt. Gemäss Art. 7 ist neu eine Staatshaftung für Schäden als Folge eines Rechtsmittelverfahrens nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit der unteren Instanz möglich und auch die Haftung für Schäden aus falscher Auskunft wird beschränkt auf absichtliche und grobfahrlässige Auskunftserteilung. Für Schäden aus dem Rechtsetzungsverfahren wird die Haftung vollständig wegbedungen. Dem Hinweis, wonach der Wechsel zum Klageverfahren vor Verwaltungsgericht eine sachlich nicht gerechtfertigte Einführung der Officialmaxime bedeute, wird Rechnung getragen, indem in Art. 6 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs festgehalten wird, dass die Parteien dem Gericht den Sachverhalt rechtzeitig darzulegen haben und dass das Gericht seinem Verfahren nur rechtzeitig geltend gemachte Tatsachen zugrunde legt. Damit wird für das Verfahren die Verhandlungsmaxime statuiert.

Auch verschiedene formelle Hinweise wurden übernommen. So werden beispielsweise die dem Staatshaftungsgesetz unterstehenden Staatsebenen in Art. 1 aufgeführt und mit dem Sammelbegriff «Gemeinwesen» umschrieben. Im Folgenden ist im Gesetz nur noch von den «Gemeinwesen» die Rede. Auf die wiederholte Aufzählung aller Staatsebenen kann verzichtet werden. Dies verschlankt den Erlass und macht ihn leserlicher.

Eine weitere Anregung aus dem Vernehmlassungsverfahren betraf die mit der Marginalie «Haftung der Notariatspersonen» überschriebene Bestimmung. Sie wird aus dem Staatshaftungsgesetz herausgenommen und mit einer indirekten Teilrevision im Notariatsgesetz eingebaut. Das Staatshaftungsgesetz regelt die Grundsätze der Haftung. Es enthält Bestimmungen über die Haftung der verschiedenen Staatsebenen, über die Haftung der Organe und der für die verschiedenen Staatsebenen tätigen Personen. Es regelt die Verjährung, das Verfahren und den Rückgriff sowie weitere Inhalte allgemeiner Natur. Vor diesem Hintergrund stellt die Regelung der Haftung der Notariatspersonen (mithin ein Spezialfall) einen Fremdkörper dar. Die Regelung dieses Spezialtatbestandes entspricht nicht dem Regelungsinhalt des Rests des Gesetzes, das vor allem allgemeine Bestimmungen der Staatshaftung enthält, indessen auf die Regelung von Sonderfällen verzichtet. Die Regelung der Haftung des Staates für Handlungen von Notariatspersonen gehört deshalb ins Notariatsgesetz.

2.3. Nicht berücksichtigte Anliegen

Indessen soll darauf verzichtet werden, die Möglichkeit einer Exkulpation vorzusehen, wie dies in einer Vernehmlassungsantwort angeregt worden ist. Die Kantonsverfassung führt die einfache Kausalhaftung ein. Diese ist im Gesetz zu übernehmen. Würde nun gleichzeitig eine Exkulpation ermöglicht, wäre dies eine Abkehr von der konsequenten Umsetzung des Kausalhaftungsprinzips. Überdies wird bei der Prüfung der Haftungsvoraussetzungen, vorab der Widerrechtlichkeit, das «Problem» weitgehend entschärft. Fehlt es bei einem Tätigwerden nämlich an der Widerrechtlichkeit einer Handlung, entfällt eine Staatshaftung – wenige Ausnahmen vorbehalten – ohnehin. Demgegenüber dürfte es schwierig sein, sich in Fällen, bei welchen eine Widerrechtlichkeit festgestellt wird, zu exkulpieren. Schliesslich zeigt auch ein Blick in die kantonalen Haftungsgesetze, dass nur sehr wenige Kantone eine solche Regelung vorsehen.

Weiter soll am Wechsel des Verfahrens von den Zivilgerichten zum Verwaltungsgericht festgehalten werden. Er empfiehlt sich vor allem deshalb, weil nach der Lehre die Haftungsregelungen in den kantonalen Haftungsgesetzen grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur sind. Mit der Statuierung der Verhandlungsmaxime wird zudem verhindert, dass mit dem Wechsel zum Klageverfahren vor Verwaltungsgericht die für Staatshaftungsverfahren nicht angebrachte Officialmaxime eingeführt wird.

Schliesslich soll darauf verzichtet werden, die Bestimmungen über die Verjährung und über das Verfahren – wie dies ebenfalls angeregt wurde – zusammenzuziehen. In beiden Fällen werden zwei verschiedene Sachverhalte

geregelt. Einmal geht es um die Ansprüche des Geschädigten gegen das Gemeinwesen. Im andern Fall geht es um das Verfahren im internen Verhältnis (Gemeinwesen – schadensverursachende Person). Ein Zusammenzug beider Inhalte in einer Bestimmung wäre der Übersichtlichkeit und Leserlichkeit des Erlasses abträglich. Zudem müsste wegen (lediglich) einer Bestimmung ein Abschnitt wie beispielsweise «Gemeinsame Bestimmungen» ins Gesetz eingefügt werden. An der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Struktur mit drei Abschnitten und den Schlussbestimmungen soll deshalb festgehalten werden.

III. Schwerpunkte der Revision

Anstelle der Verschuldenshaftung tritt **die Kausalhaftung** des Staates. Der Staat übernimmt mithin einen Schaden, der durch seine Organe widerrechtlich verursacht wurde, ohne dass irgendein Verschulden vorliegt.

Die Kausalhaftung gilt für den Kanton, die Bezirke, die Kreise, die Gemeinden und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten gleichermaßen. Die Unterscheidung zwischen der Ebene des Kantons und der Bezirke einerseits und der Ebene der Kreise, der Gemeinden und der übrigen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten andererseits entfällt.

Die Haftung der Mitarbeitenden gegenüber dem Staat setzt neu für die Mitarbeitenden aller Verwaltungsstufen (Kanton, Bezirke, Kreise, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten) **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** voraus. Eine leicht fahrlässige Schadensverursachung löst keine Haftung der beziehungsweise des Mitarbeitenden aus. Diese Haftungsgrundsätze galten schon bisher bei Behörden und Mitarbeitenden der Kreise, Gemeinden und deren Anstalten. Sie sollen neu bei den Behörden und Angestellten aller Stufen gelten. Bei einem staatlichen Rückgriff müssen die belangten Personen selbstverständlich maximal nur **soweit Ersatz leisten, wie der Staat selbst gehaftet** hat.

Analog der Regelung in vielen anderen Kantonen wird vorgeschlagen, dass der Staat auch bei Schäden als Folge **rechtmässigen Handelns** dann haftet, wenn im konkreten Einzelfall ein unverhältnismässig grosser Schaden entstanden ist und der geschädigten Person nicht zugemutet werden kann, diesen selbst zu tragen.

Sodann soll der Beginn der Verjährungsfrist präzisiert werden, indem die Jahresfrist erst beginnt, wenn der **Schaden und der Ersatzpflichtige** bekannt sind.

Weiter werden Ausnahmen – die Kantonsverfassung sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor – von der Staatshaftung ins Gesetz aufgenommen.

Der Staat soll beispielsweise nicht belangt werden können für Ansprüche infolge eines Rechtsmittelverfahrens oder infolge des Erlasses einer Verordnung, eines Gesetzes oder von Verfassungsrecht. Vorbehalten bleibt einzig absichtliche oder grobfahrlässige Begehung einer unteren Instanz.

IV. Allgemeines zum Haftungsrecht

1. Staatshaftungsrecht

Das Staatshaftungsrecht befasst sich mit der Haftung der Gemeinwesen (Kanton, Bezirke, Kreise und Gemeinden, vgl. Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz, SHG) für Schädigungen, welche im Rahmen der Erfüllung staatlicher Aufgaben Dritten zugefügt werden. Es umschreibt den Kreis der Personen, für deren Verhalten die Gemeinwesen haftbar gemacht werden können. Sodann regelt es das Verfahren und die Verjährung.

Der Spielraum des kantonalen Gesetzgebers wird durch das Bundesrecht bestimmt. Der Kanton kann nur in jenen Bereichen Gesetze erlassen, welche nicht durch bundesrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Der Bund hat indessen in verschiedenen Rechtsgebieten Haftungsregelungen aufgestellt, so beispielsweise im Vormundschafswesen (Art. 426 f ZGB), bei der Grundbuchführung (Art. 955 ZGB), bei der Handelsregisterführung (Art. 928 OR), im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Art. 5 SchKG). In diesen Bereichen haften der Kanton und die übrigen kantonalen Gemeinwesen nach dem Bundesrecht.

Für das Staatshaftungsrecht zentral ist **Art. 61 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)** Diese Bestimmung lautet:

Abs. 1

Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen.

Abs. 2

Für gewerbliche Verrichtungen von öffentlichen Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Abschnittes durch kantonale Gesetze nicht geändert werden.

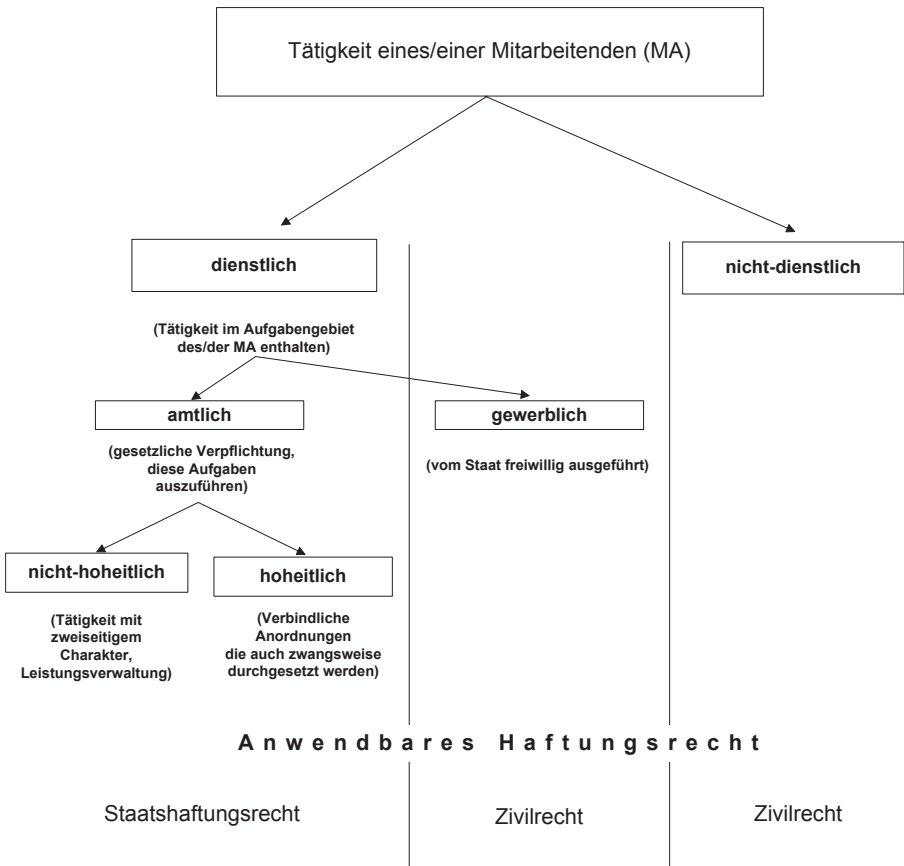
Abs. 1 ermächtigt die Kantone ausdrücklich, eigene Staatshaftungsnormen zu erlassen. In Abs. 2 wird indessen festgelegt, dass die Kantone den (Haftungs-) Bestimmungen des OR und anderen Bundesnormen unterstellt sind, wenn sie gewerbliche Tätigkeiten ausführen.

2. Haftungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Staatshaftung sind – analog zum Zivilrecht – die Widerrechtlichkeit (Art. 4 bleibt grundsätzlich vorbehalten), der Schaden und der adäquate Kausalzusammenhang. Damit eine schädigende Handlung **widerrechtlich** ist, muss ein Verstoss gegen ein Ge- oder Verbot der Rechtsordnung vorliegen, welches dem Schutz des verletzten Rechtsguts dient. Ein **Schaden**, d. h. eine Differenz des Vermögens vor und nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses muss nachgewiesen sein. Zudem muss zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden ein **adäquater Kausalzusammenhang** bestehen. Die Schadensursache muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach den Erfahrungen des Lebens geeignet sein, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Die letzte, etwas abstrakte Voraussetzung lässt sich an einem Beispiel illustrieren: Eine Frau klagte gegen einen Kanton auf Ersatz des Schadens, der ihr aus einem übermässig lange dauernden Scheidungsprozess entstand, während welchem der Ehemann das eheliche Vermögen stark reduzierte. Das Bundesgericht wies die Klage ab, weil die Klägerin nicht alles unternommen hatte, um auf die Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Dieses Untätigsein sei als Selbstverschulden zu werten. Dadurch sei der Kausalzusammenhang zwischen der beanstandeten Prozessführung und einem eventuellen Schaden unterbrochen worden.

Wie vorstehend erwähnt, haften die Gemeinwesen im Rahmen der Staatshaftung nur, wenn der Schaden bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten (die indessen keine gewerblichen Tätigkeiten darstellen) verursacht wird. Andernfalls ist Zivilrecht anwendbar.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Abgrenzung der verschiedenen Arten von Tätigkeiten und das jeweils anwendbare Recht auf.



Die einzelnen Tätigkeiten können wie folgt umschrieben werden:

Zu den **dienstlichen** Verrichtungen gehören alle Tätigkeiten, welche zum Aufgabengebiet eines/einer Mitarbeitenden gehören. Sie sind somit in der Regel auf eine gesetzliche Vorschrift zurückzuführen. Zur feineren Unterscheidung werden die dienstlichen Verrichtungen in gewerbliche und amtliche Verrichtungen unterteilt.

Der Staat übt in der Regel eine **gewerbliche** Verrichtung aus, wenn diese Tätigkeit grundsätzlich auch Privaten offen steht, die Erzielung von Gewinn (oder die Verminderung von Ausgaben) eine gewisse Rolle spielt und er sich keiner hoheitlichen Mittel bedient, sondern Privaten gleich geordnet gegenübersteht (bspw. Betrieb eines Schwimmbades, einer Gaststätte, einer Kantonalbank).

Amtliche Verrichtungen sind alle nicht-gewerblichen Aktivitäten des Staates. Der Staat übt sie in der Regel aufgrund eines bindenden gesetzlichen Auftrages aus. Sie können in hoheitliche und nicht-hoheitliche Aktivitäten unterteilt werden.

Bei den **hoheitlichen** Verrichtungen ist der Staat befugt, verbindliche Anordnungen zu treffen und diese notfalls auch durchzusetzen (Erlass von Verfügungen, Entscheiden, Urteilen, aber auch von Gesetzen, Tätigkeit der Polizeiorgane, der Konkursverwaltung etc.).

Von **nicht-hoheitlichen** Verrichtungen spricht man bei Tätigkeiten mit zweiseitigem Charakter. Darunter fallen verwaltungsrechtliche Verträge, ein grosser Teil der Leistungsverwaltung, wie der Strassenbau und -unterhalt, die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten und von Pflegepersonal, der Unterricht an Schulen, die Vermessungs- und Raumplanungstätigkeit und weiteres.

Einzelne Autoren nehmen eine gegenüber der vorliegend dargestellten Abgrenzung etwas andere Definition der Begriffe vor. Sie weisen dem Ausdruck «hoheitlich» vorwiegend Abgrenzungscharakter zu. Dabei werden hoheitliche (der Staatshaftung unterworfenen) den gewerblichen (Geltung privatrechtlicher Haftungsbestimmungen) Tätigkeiten gegenübergestellt. Da das Bundesgericht den hoheitlichen Tätigkeiten indessen einen weiten Inhalt und Umfang zuerkennt und damit die verschiedenen Meinungen abgedeckt sind, sind diese Nuancen der Rechtslehre im vorliegenden Kontext nicht ausschlaggebend.

Der Vollständigkeit halber seien noch die **nicht-dienstlichen** Tätigkeiten erwähnt. Es sind rein private Handlungen von Mitarbeitenden. Eine nicht-dienstliche Verrichtung liegt beispielsweise vor, wenn ein Büroangestellter via Geschäftstelefon einen Betrug begeht, der keinen Zusammenhang mit seinem dienstlichen Aufgabengebiet hat. Darin zeigt sich, dass eine für eine Staatshaftung relevante dienstliche Tätigkeit noch nicht vorliegt, bloss weil eine Schädigung am Arbeitsplatz oder während der Arbeitszeit erfolgte.

Aus dem Ganzen ergibt sich, dass für eine Haftung des Staates ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten des/der Mitarbeitenden und einer amtlichen Tätigkeit bestehen muss.

3. Verjährung

In der erwähnten Motion Hess wurden auch die Verjährungsfristen des geltenden Rechts zum Thema gemacht. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr seit Kenntnis des Schadens (relative Verjährungsfrist) beziehungsweise zehn Jahre seit der schädigenden Amtshandlung (absolute Verjährungsfrist). Sie entspricht somit grundsätzlich den Bestimmungen von Art. 60 Abs. 1 OR.

Die Motionäre waren der Ansicht, diese Fristen seien zu kurz. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass bei einer Verschuldenshaftung die Anforderungen an den Geschädigten, seine Ansprüche geltend zu machen, hoch sind. Der Nachweis des Vorliegens eines Schadens, eines Kausalzusammenhanges, der Widerrechtlichkeit und des Verschuldens benötigt Zeit. Vor allem der Nachweis eines Verschuldens ist nicht immer leicht zu erbringen. Mit dem Wechsel zur Kausalhaftung fällt die Pflicht zum Beweis eines Verschuldens indessen weg. Damit wird es wesentlich einfacher, die Voraussetzungen für eine Haftpflicht der öffentlichen Hand zu belegen. Es dürfte nicht allzu schwierig sein, diesen Nachweis innerhalb des zur Verfügung stehenden Jahres zu erbringen. Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, dass der Staat rasch weiss, ob er für Handlungen seiner Organe zur Rechenschaft gezogen werden soll. Zudem wird es zunehmend schwieriger, einen Sachverhalt, der einer allfälligen Schadenersatzpflicht zugrunde liegt, mit der nötigen Detaillierung zu rekonstruieren, je mehr Zeit zwischen dem angeblichen Ereignis und dem Zeitpunkt der Beurteilung verstreicht. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine kurze Verjährungsfrist. Schliesslich gelten auch im Bund und in der Mehrzahl der Kantone die einjährige relative und die zehnjährige absolute Verjährungsfrist des OR. Es ist sodann zu erwähnen, dass gemäss Vorlage die einjährige Frist erst ab Kenntnis des Schadens **und** des entschädigungspflichtigen Gemeinwesens zu laufen beginnt. Dies stellt gegenüber der geltenden Regelung eine weitere Verbesserung der Position des oder der Anspruchstellenden dar. Mit dieser Präzisierung wird die Praxis der Gerichte ins Gesetz überführt. Im Übrigen entspricht diese Lösung der Mehrzahl der kantonalen Haftungsgesetze. Es spricht deshalb nichts dafür, die Verjährungsfristen des geltenden Verantwortlichkeitsgesetzes zu ändern.

4. Haftpflicht und Haftpflichtversicherung

Der Kanton bewirtschaftet seine Sach- und Haftpflichtversicherungen zentral, koordiniert und nach einheitlichen Kriterien. Gestützt auf die Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz ist das Finanz- und Militärdepartement für den Abschluss und die Änderung aller Versicherungsverträge sowie für die Behandlung sämtlicher Schadenfälle der kantonalen Verwaltung und der unselbstständigen kantonalen Anstalten zuständig. Vorbehalten bleiben Schadenfälle, die von der Gebäudeversicherungsanstalt zu behandeln sind und einzelne wenige andere Fälle.

Der Kanton hat verschiedene Haftpflichtbereiche mittels entsprechender Verträge versichert. Zu nennen ist insbesondere die **Betriebshaftpflichtversicherung**, mit welcher die Risiken, die vom Betrieb der kantonalen Verwaltung ausgehen, versichert sind. Bei leicht fahrlässig verursachten Schä-

den übernimmt die Versicherung (vorbehältlich Selbstbehalt) den gesamten Schadensbetrag. Bei grobfahrlässig verursachten Schäden nimmt die Versicherungsgesellschaft Leistungskürzungen vor, deckt aber einen Teil des verursachten Schadens. Einzig bei absichtlich verursachten Schäden müsste der Kanton im Aussenverhältnis dem Geschädigten den Schaden vollumfänglich ersetzen, ohne mit einer ganzen oder teilweisen Rückerstattung durch eine Versicherungsgesellschaft rechnen zu können. Diese Fälle sind indessen heute selten und dürften es auch künftig sein.

Im Rahmen dieser Betriebshaftpflichtversicherung besteht auch eine Haftpflichtversicherung für den Kanton **als Eigentümer von Gebäuden und Anlagen** und für den Kanton als Bauherrn. Letztere Versicherungsdeckung gilt allerdings ausschliesslich für Hochbauvorhaben des Kantons und der Pensionskasse, während Tiefbauvorhaben mit Bezug auf eine mögliche versicherungsmässige Abdeckung von Fall zu Fall beurteilt werden.

Weiter besteht ein Versicherungsvertrag, der die **Fahrzeughaftpflicht** abdeckt. Mit diesem Vertrag werden die Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb der kantonseigenen Fahrzeuge versichert. Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden durch die Lenker solcher Fahrzeuge übernimmt die Versicherung (vorbehältlich Selbstbehalt) den gesamten Schadensbetrag. Bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden nimmt die Versicherungsgesellschaft Rückgriff auf den Lenker bzw. auf den Kanton, bei grober Fahrlässigkeit jedoch nur in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Schliesslich bestehen **Vermögenshaftpflichtversicherungen** für das Betreibungs- und Konkurswesen sowie für das Notariatswesen (Grundbuchämter, patentierte Notare). Mit diesen Versicherungen wird das Risiko des Kantons eingeschränkt, welches sich auf Grund diverser Haftungen aus diesen Bereichen ergibt.

Im Anhang zu dieser Botschaft findet sich eine Übersicht über die wichtigsten Haftpflichtversicherungspolices des Kantons.

Ausserhalb dieser Versicherungsverträge besteht zudem ein **Fonds** zur Deckung von Schäden, die aus **nicht versicherten Risiken** der kantonalen Verwaltungs- und Schulbetriebe entstehen. Hierüber gibt es ein im Bündner Rechtsbuch publiziertes Reglement (BR 170.480).

Das Fondsvermögen beträgt zurzeit ca. 1.2 Mio. Franken. Es wird ausschliesslich durch die Zinserträge geäufnet. Im Durchschnitt der letzten Jahre sind dem Fonds jährlich ca. 40000 Franken entnommen worden. Aus diesem Fonds werden in erster Linie Schäden vergütet, die im dienstlichen Einsatz von Privateigentum entstehen. Zu nennen sind etwa: Schäden an dienstlich eingesetzten Privatfahrzeugen oder Schäden an Brillen oder an anderen notwendigen privaten Gegenständen, die im Arbeitseinsatz beschädigt oder zerstört werden.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Geltungsbereich

Abs. 1: Diese Bestimmung orientiert sich an der Vorgabe von Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV). Die im SHG erwähnten Gemeinwesen und Körperschaften unterstehen gemäss KV der Kausalhaftung. In lit a) werden die dem SHG unterstehenden verschiedenen Staatsebenen genannt. Ferner sind deren Anstalten dem SHG unterstellt. Gemeint sind selbstverständlich die Anstalten **aller Staatsebenen** im Kanton.

Es soll vermieden werden, dass im Gesetz immer wieder sämtliche dem SHG unterstehenden Körperschaften und Anstalten genannt werden müssen. Dies macht das Gesetz schwerfällig und ist der Leserlichkeit nicht förderlich. Deshalb werden sie in lit. a) mit dem Begriff «Gemeinwesen» zusammengefasst. Wenn in der Folge im Gesetz oder in der Botschaft von den «Gemeinwesen» die Rede ist, sind immer der Kanton, die Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten gemeint. Falls im konkreten Einzelfall lediglich eine bestimmte Staatsebene gemeint ist (beispielsweise die Gemeinden oder die Kreise) ist diese explizit zu nennen. Die Regionalverbände oder die Gemeindeverbände sind im SHG nicht ausdrücklich genannt. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften unterstehen sie dem SHG in jedem Fall. Die Gemeinden sind indessen genannt. Sie haben auch für Haftungsfälle einzustehen, die von ihnen gebildete Verbände verursacht haben, soweit es sich bei diesen nicht um öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt.

Abs. 2: Art. 61 Abs. 2 OR hält sinngemäss fest, dass die Kantone für **gewerbliche Verrichtungen** ihrer Organe und in ihrem Dienst stehender Personen im Sinne von Abs. 1 hiervor keine von Art. 41 ff. OR abweichende Bestimmungen aufstellen dürfen, weshalb die Bestimmungen des Bundesprivatrechts für gewerbliche Verrichtungen des Staates und seiner Organe vorbehalten sind.

Als gewerbliche Verrichtungen des Staates gelten jene Tätigkeiten, die grundsätzlich auch Privaten offen stehen, bei denen der Staat dem oder der Geschädigten gleichgeordnet und nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse gegenübertritt. Oft werden darunter Tätigkeiten zu Erwerbszwecken verstanden, bei denen die Erzielung von Gewinnen eine gewisse Rolle spielt. Am Beispiel der Graubündner Kantonalbank (GKB) soll der Begriff der gewerblichen Verrichtung und dessen Bedeutung im Staatshaftungsrecht verdeutlicht werden. Die Rechtsstellung der GKB ist insofern eine spezielle, als dass sie als öffentlich-rechtliche Anstalt eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Obwohl die GKB aufgrund des öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrags nicht völlig freie Hand in ihrem Geschäftsgebahren hat, unterscheidet sich das Rechtsverhältnis zu ihren Kunden nicht zu demjenigen eines privatrecht-

lichen Bankinstituts. Sie tritt nach aussen im geschäftlichen Verkehr als Gewerbebetrieb auf. Dies gilt einerseits für ihre Organe, andererseits und noch viel mehr für die Mitarbeitenden der GKB. Die Haftung für deren Handlungen richtet sich demnach aufgrund von Art. 61 Abs. 2 OR regelmässig nach dem Zivilrecht des Bundes und nicht nach dem kantonalen Staatshaftungsrecht. Sinngemäss gelten diese Ausführungen selbstverständlich auch für die gewerbliche Tätigkeit anderer selbständiger Anstalten und Verwaltungseinheiten der Gemeinwesen.

Abs. 3: Der Hinweis auf die subsidiäre Anwendung von Art. 41ff. OR fand sich bereits im bisherigen Gesetz in Art. 21. Er wird aus systematischen Gründen hier eingefügt. Der Verweis auf Art. 41ff. OR findet sich im Übrigen in einer Vielzahl anderer kantonalen Haftungsgesetze. Die Bestimmungen von Art. 41ff. OR sind von derart zentraler Bedeutung auch für das Staatshaftungsrecht, dass sich dieser Hinweis trotz «VFRR-Vorgaben» aufdrängt.

Art. 2 Begriffe

Die Totalrevision des Verantwortlichkeitsgesetzes wird dazu genutzt Bestimmungen zu streichen, die ihre Bedeutung verloren haben, und nicht mehr aktuelle Begriffe und Bezeichnungen durch heute gebräuchliche zu ersetzen. Dazu gehört der Begriff des «Beamten». Der Beamtenstatus (Abschaffung der Amtsdauer) ist im Kanton Graubünden bereits 1990 aufgehoben worden. Der Begriff des Beamten wurde indessen weiter benutzt und erst im Rahmen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) im Jahr 2000 durch den Begriff Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ersetzt. Die Personalverordnung (künftig: Personalgesetz), die auch von den meisten Bezirken, Kreisen und Gemeinden sowie von deren Anstalten angewendet wird, spricht von Mitarbeitenden. Mit Personen, die mit dem Kanton in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind alle Mitarbeitenden, nämlich die vollamtlichen, teilzeitlich angestellten Mitarbeitenden und die im Nebenamt tätigen Mitarbeitenden gemeint.

Sodann werden auch Personen dem Gesetz unterstellt, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu den Gemeinwesen stehen, sondern von diesen mit der Erfüllung von Aufgaben betraut werden. Welches Vertragsverhältnis der Beziehung dieser Personen mit dem entsprechenden Gemeinwesen zugrunde liegt, ist zweitrangig. Sobald sie anstelle des Gemeinwesens öffentliche Aufgaben erfüllen, unterstehen sie dem SHG. Damit gelten auch die Vorbehalte dieses Gesetzes.

Selbstverständlich unterstehen diesem Gesetz auch Mitglieder von Kommissionen, wie beispielsweise der Sanitätskommission, der Anwaltskommission, der Notariatskommission usw.

Art. 3 Widerrechtliche Schädigung

Art. 3 bildet – basierend auf Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung – das Kernstück der vorliegenden Revision. Im geltenden Recht findet sich die Regelung in Art. 8. Gemäss **Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung** haften der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten **unabhängig vom Verschulden** für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen rechtswidrig verursacht haben. Was zu den dienstlichen Verrichtungen gehört, wird vorne in IV. Ziff. 2 erläutert. Es wird mithin eine Kausalhaftung eingeführt. Seit einiger Zeit besteht die Tendenz, die Staatshaftungen als **Kausalhaftung** auszugestalten. Diese moderne Konzeption liegt der Haftungsgesetzgebung im Bund und in vielen Kantonen zugrunde und wird nun auch durch die geltende Bündner Kantonsverfassung vorgegeben.

Ebenfalls durch **Art. 26 Abs. 1** der Kantonsverfassung vorgegeben ist die **Aufhebung der Differenzierung** zwischen der Ebene des Kantons und der Bezirke auf der einen und der Ebene der Kreise, Gemeinden sowie der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf der anderen Seite. Neu gelten für sämtliche Körperschaften dieselben Haftungsregelungen.

Art. 4 Rechtmässige Schädigung

Mit Abs. 1 soll gestützt auf Art. 26 Abs. 2 KV eine Billigkeitshaftung des Staates eingeführt werden. Damit wird vom Prinzip der Kausalhaftung insoweit abgewichen, als in diesen Fällen eine Widerrechtlichkeit nicht vorausgesetzt wird. Der Staat haftet auch, wenn der Schaden rechtmässig zugefügt wurde. Einer weiteren spezialgesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die vorliegende Bestimmung bildet bereits Rechtsgrundlage für eine Billigkeitshaftung. Diese Bestimmung ist allerdings restriktiv anzuwenden. So entsteht beispielsweise keine Haftung des Gemeinwesens, wenn im Rahmen von staatlich unterstützten Grossveranstaltungen Betriebe und Unternehmen im näheren und fernerem Einzugsgebiet dieser Veranstaltung Geschäftseinbussen geltend machen.

Der Wirkungsbereich dieser Norm ist zudem verhältnismässig gering. **Widerrechtlichkeit** liegt nämlich in aller Regel schon dann vor, wenn **absolute Rechtsgüter verletzt** werden. Absolute Rechtsgüter sind körperliche Integrität, Leben, persönliche Freiheit, Persönlichkeit und Eigentum. Bei Verletzung dieser Rechtsgüter liegt immer eine rechtswidrige Handlung vor. Dies trifft bspw. zu, wenn im Rahmen einer massvoll ausgeführten Abwehr einer gewalttätigen Demonstration eine zufällig anwesende, unbeteiligte Person einen Armbruch erleidet. Das Rechtsgut «körperliche Integrität» wird verletzt. Dies trifft auch zu, wenn im Laufe einer Strafuntersuchung eine an der strafbaren Handlung unbeteiligte Person für einige Tage in Untersuchungs-

haft genommen wird. Es liegt eine Verletzung des Rechtsgutes «persönliche Freiheit» vor.

Zur Anwendung gelangt die Billigkeitshaftung somit beispielsweise in Fällen, in welchen polizeiliche Eingriffe oder Massnahmen zu unverhältnismässig grossen Schäden bei einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen führen und diesen Personen nicht zugemutet werden kann, dass sie den Schaden selbst tragen. Ein Abseitsstehen des Staates würde als Verstoss gegen das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl verstanden.

Gleichzeitig werden in Abs. 2 Haftungsausschlussgründe definiert. So ist eine Billigkeitshaftung für gewerbliche Tätigkeit der Gemeinwesen ausgeschlossen. In Tätigkeitsbereichen, die auch Privaten offen stehen, lässt sich nämlich eine Haftung der Gemeinwesen für rechtmässige Handlungen nicht rechtfertigen. Eine Haftung für rechtmässig zugefügten Schaden ist sodann ausgeschlossen, wenn die geschädigte Person selbst Anlass zur schädigenden Handlung gegeben hat.

Es versteht sich, dass die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Zusammenhang mit Art. 4 anwendbar sind. Dies trifft beispielsweise für die Reduktion und den Ausschluss des Anspruchs (Art. 7) zu. Die gegenseitige Anwendbarkeit der Bestimmungen gilt auch ohne ausdrückliche Nennung. Abs. 4 bedarf keiner Erläuterungen.

Art. 5 Genugtuung

Diese Bestimmung erfährt keine materiellen Änderungen. Sie wird lediglich an die Grundsätze von Art. 1 hiavor angepasst. Im geltenden Recht fand sich diese Bestimmung in Art. 10.

Art. 6 Zuständigkeit und Verfahren

Bisher war die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz in Art. 20 den Zivilgerichten zugewiesen. Die Haftungsregelungen in den kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzen sind gemäss der Lehre grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur. Es gelangt indessen ergänzend Bundeszivilrecht zu Anwendung (wie beispielsweise Art. 41 ff. OR; Art. 928 OR für den Handelsregisterführer, Art. 42 ZGB für den Zivilstandsbeamten, Art. 426 ff. ZGB für die Vormundschaftsbehörden, Art. 955 ZGB für den Grundbuchverwalter). Angesichts der grundsätzlich öffentlich-rechtlichen Natur der Staatshaftung erscheint die Zuständigkeit der Zivilgerichte nicht als sachgerecht. Zuständig für solche Verfahren soll daher künftig das Verwaltungsgericht sein und entsprechend soll das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen für anwendbar erklärt werden. Anwendbar sind mithin in erster Linie die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (VGG) vom 9. April 1967, beziehungsweise, sobald es in Kraft gesetzt wird, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

Auch wenn solche Haftungsfragen neu vor Verwaltungsgericht im Klageverfahren geltend zu machen sind, soll nicht unbesehen die in diesem Verfahren anwendbare *Offizialmaxime* gelten. Die Anwendung dieser *Maxime* brächte nämlich eine Bevorzugung des oder der Anspruchstellenden in beweisrechtlicher Hinsicht, die nicht beabsichtigt ist. Im bisherigen Verfahren galten für die Durchsetzung von Verantwortlichkeitsansprüchen die Bestimmungen der ZPO, mithin die *Eventual-* bzw. *Verhandlungsmaxime*. Daran soll auch im neuen Verfahren vor Verwaltungsgericht festgehalten werden. In Abs. 2 wird deshalb vorgesehen, dass es den Parteien obliegt, dem Gericht den Sachverhalt des Rechtsstreits darzulegen. Dieser Absatz ist der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden nachempfunden, welche die *Verhandlungsmaxime* postuliert. Mit Abs. 2 wird auch für das Verfahren bei Verantwortlichkeitsansprüchen vor Verwaltungsgericht die *Verhandlungsmaxime* eingeführt.

Im Übrigen ist Art. 6 auf den ersten Blick identisch mit Art. 14. Es wurde denn im Vernehmlassungsverfahren auch die Anregung gemacht, beide Bestimmungen zusammenzufassen. In Art. 6 wird indessen das Verfahren geregelt, welches der oder die Geschädigte zur Geltendmachung seines oder ihres Anspruchs zu wählen hat. Art. 14 dagegen regelt das Innenverhältnis, nämlich das Verfahren, welches das geschädigte Gemeinwesen zur Geltendmachung des Schadens gegenüber dem oder der fehlbaren Mitarbeitenden oder gegenüber den Organen usw. anzuwenden hat. Die Bestimmungen sollen nicht zusammengefasst werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Einfachheit des Gesetzes wird die gewählte Aufteilung konsequent beibehalten. Wollte man die Bestimmungen zusammenfassen, müsste für eine einzige Bestimmung ein neuer Abschnitt eingefügt werden. Darauf ist auch aus formalen Gründen zu verzichten.

Art. 7 Reduktion und Ausschluss des Anspruchs

Gemäss Art. 26 Abs. 2 KV kann das Gesetz Ausnahmen von der Staatshaftung vorsehen. In einzelnen Teilbereichen sind Ausnahmen von der allgemeinen Haftung des Staates durchaus angebracht. So kann es nicht sein, dass der Staat bei jeder Änderung eines Entscheides im Rechtsmittelverfahren Gefahr läuft, schadenersatzpflichtig zu werden. Ferner empfiehlt sich eine Wegbedingung der Haftung aus Schädigung durch Erlasse auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe. Solche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse werden auch in einer Vielzahl anderer Kantone mit grundsätzlicher Kausalhaftung vorgenommen.

Abs. 1 überlässt es dem Gericht, festzulegen, in welchem Umfang eine Klage zu schützen ist, wenn der oder die Geschädigte keine Rechtsmittel oder -behelfe ergriffen hat, die geeignet gewesen wären, einen Schaden zu reduzieren oder zu verhindern. Diese Bestimmung entspricht praktisch vollständig dem geltenden Recht (Art. 15).

Bei der Rechtspflege (Abs. 2) und in Fällen von Schäden aus falscher Auskunft (Abs. 3) gilt das Verschuldensprinzip: Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet das Gemeinwesen nur, wenn die untere Instanz vorsätzlich oder grobfahrlässig handelte. Für den Schaden aus falscher Auskunft (Abs. 3) haftet das Gemeinwesen nur, wenn die im Dienste des Gemeinwesens stehende Person die Auskunft grobfahrlässig oder absichtlich falsch erteilte.

In Abs. 4 wird die Haftung des Staates für Schäden aus dem Rechtssetzungsverfahren ausgeschlossen.

Art. 8 Verjährung

Diese Bestimmung betrifft das Aussenverhältnis. Sie regelt die Verjährung des Anspruchs des oder der Geschädigten gegen das betreffende Gemeinwesen.

Die bisherige Bestimmung über die Verjährung wurde übernommen. Inhaltlich entspricht sie grundsätzlich Art. 60 OR. Gegenüber dem geltenden Recht wird indessen neu die Frist erst ausgelöst, wenn der Schaden **und** der oder die Ersatzpflichtige bekannt sind.

Mit der Einführung der Kausalhaftung **entfällt der Beweis des Vorliegens eines Verschuldens** bei der Schadensbegehung. Dies erleichtert die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches wesentlich und die Position des oder der Anspruchstellenden wird merklich verbessert. Das Festhalten an den kurzen Verjährungsfristen rechtfertigt sich aber nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Beweisbarkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts. Im Übrigen entspricht diese Verjährungsregelung auch der Lösung in vielen anderen Kantonen.

Art. 9 Mehrere Gemeinwesen

Bei gemeinschaftlicher Schadensverursachung haften die schadensstiftenden Gemeinwesen solidarisch. Die solidarische Haftung dient dem Schutze der oder des Geschädigten. Der oder dem Geschädigten steht es frei, bei welchem Gemeinwesen sie oder er den (ganzen oder teilweisen) Schaden geltend machen will. Dadurch wird der Nachteil aufgewogen, dass die oder der Geschädigte mehreren Schadensverursachern gegenüber steht.

Art. 10 Ausschluss des direkten Klagerechts

Der Ausschluss des direkten Klagerechts gegen die den Schaden verursachende Person entspricht nicht nur bisherigem Recht, sondern ergibt sich auch aus Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung.

Art. 11 Schädigung des Gemeinwesens

Diese Bestimmung betrifft das Innenverhältnis. Sie regelt die Haftung

der Organe, der Mitarbeitenden und der im Dienste der jeweiligen Gemeinwesen stehenden Personen gegenüber dem belangten Gemeinwesen, das durch die widerrechtliche und schuldhafte Handlung des Organs oder der Person geschädigt worden ist. Im geltenden Recht wird noch unterschieden zwischen Mitarbeitenden und Organen des Kantons, der kantonalen Anstalten und der Bezirke und zwischen den Mitarbeitenden und Organen der Kreise, Gemeinden und übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Letztere haften ihrem Gemeinwesen nur für grobfahrlässige oder absichtliche Begehung, während Erstere auch für leichte Fahrlässigkeit einstehen müssen. Dies wird mit der vorliegenden Totalrevision korrigiert. Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen aller Staatsebenen sollen nur noch bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Begehung haften. Es entspricht im Übrigen der Regelung in nahezu allen Kantonen sowie im Bund, die Staatsangestellten und die Organe nur für Schäden haften zu lassen, die sie **vorsätzlich oder grobfahrlässig** verschuldet haben. Diese Beschränkung der Haftbarkeit gründet insbesondere in der Befürchtung, dass eine Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit bei den Staatsangestellten eine allzu grosse Zurückhaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Folge hätte.

Diese Bestimmung betrifft indessen nicht nur die Fälle, in denen Dritte geschädigt wurden und in der Folge das betreffende Gemeinwesen belangten. Sie deckt auch Fälle ab, in welchen das Gemeinwesen von Organen und in ihrem Dienst stehenden Personen direkt geschädigt worden ist. Sind die Voraussetzungen von Art. 11 gegeben, ergibt sich aus dieser Bestimmung das Recht des Gemeinwesens, auf die Schädigerin oder den Schädiger zurückzugreifen.

Art. 12 Gemeinsame Schadensverursachung

Art. 12 behandelt ausschliesslich das Innenverhältnis. Im geltenden Recht ist dieser Bereich in den Art. 17 und 18 geregelt. Bei gemeinsamer Schadensverursachung können die Organe, die Kollegialbehörden und die im Dienste der Körperschaften und Anstalten tätigen Personen gleich behandelt werden. Die bisherigen Art. 17 und 18 werden deshalb in einem Artikel zusammengefasst.

Es spielt indessen eine Rolle, ob einzelne Organe oder Personen den Schaden in bewusstem Zusammenwirken, also absichtlich oder «lediglich» grobfahrlässig verursacht haben. Dieser Unterscheidung trägt Abs. 2 Rechnung. Bei der Bemessung des vom Einzelnen zu tragenden Anteils am Schaden wird nämlich berücksichtigt, ob er oder sie absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Art. 13 Reduktion der Ersatzforderung, Verzicht

Ein Rückgriff auf die fehlbaren Organe und auf die im Dienste der betroffenen Gemeinwesen stehenden Personen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 ist nur noch bei Vorliegen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit vorgesehen. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung materiell Art. 16 des geltenden Rechts.

Art. 14 Zuständigkeit und Verfahren

Auch im Innenverhältnis wird das Verwaltungsgericht zur Beurteilung von Streitsachen im Zusammenhang mit dem Staatshaftungsrecht als zuständig erklärt. Anwendbar ist das Klageverfahren.

Sollte ausnahmsweise das schädigende Verhalten einer belangten Person Gegenstand eines Strafverfahrens sein, soll nach wie vor die Möglichkeit bestehen, den direkten Schaden im Sinne von Art. 129 ff. der Strafprozessordnung adhäsionsweise geltend zu machen. Zu diesem Zweck wird in Abs. 2 das Adhäsionsklageverfahren für anwendbar erklärt.

Es kann im Weiteren auf die Erläuterungen zu Art. 6 des Entwurfs verwiesen werden. Die an dieser Stelle gemachten Ausführungen sind sinngemäss auch für Art. 14 anwendbar.

Art. 15 Verjährung

Diese Bestimmung betrifft das Innenverhältnis. Es ergibt sich aus der Systematik des Entwurfs, dass an dieser Stelle ausschliesslich von den Ansprüchen der Gemeinwesen (das heisst des Kantons, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbständigen Anstalten) gegen die den Schaden verursachenden Organe und in ihrem Dienst stehenden Personen die Rede ist.

Auch hier kann grundsätzlich, mit Ausnahme der absoluten Verjährungsfrist, materiell am Bisherigen festgehalten werden. Abweichend von der bisherigen Lösung wird indessen eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren vorgeschlagen. Dem Gemeinwesen kann zugemutet werden, seine Ansprüche innerhalb vertret- und überschaubarer Zeit geltend zu machen. Ist eine Haftpflicht festgestellt oder anerkannt, müssen fünf Jahre genügen, diesen Anspruch zu stellen.

Art. 16 Aufhebung von Erlassen

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944 kann mit dem Erlass des vorgeschlagenen SHG aufgehoben werden.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

1. Teilrevision des EGzZGB

Die in einer früheren Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) als Teilrevision des Verantwortlichkeitsgesetzes eingefügten Haftungsbestimmungen für Notariatspersonen werden modifiziert im Notariatsgesetz eingebaut. Aus diesem Grund kann die entsprechende Bestimmung des EGzZGB ersatzlos gestrichen werden.

2. Teilrevision des Notariatsgesetzes

Die Regelung der Haftung für Schäden, die im Rahmen einer notariellen Tätigkeit widerrechtlich verursacht worden sind, wird neu ins Notariatsgesetz vom 18. Oktober 2004 eingefügt. Materiell soll das geltende Recht übernommen werden. Die Haftung in Notariatssachen ergibt sich gemäss vorliegendem Vorschlag direkt aus dem Notariatsgesetz. In Abs. 1 des zu revidierenden Art. 43 des Notariatsgesetzes (NotG) werden deshalb alle im Notariatswesen tätigen Personenkategorien aufgeführt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Haftung bei allen Notariatspersonen (und den Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern) nach dem gleichen Massstab zu beurteilen ist. Für die weiteren Aspekte gilt indessen gestützt auf den Verweis in Abs. 2 das SHG. Als weitere Aspekte kommen in Frage: Die Genugtuung, die Zuständigkeit und das Verfahren, die Verjährung, die Reduktion des Anspruches sowie die Regressmöglichkeit. Es bedarf somit auch keiner expliziten Norm mehr, die festschreibt, dass Notariatspersonen gegenüber dem Kanton oder gegenüber jenem Gemeinwesen (Gemeinden, Kreise usw.) welches sie verpflichtet, haftbar sind, wenn sie ihre Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen. Mit dem Verweis auf die Bestimmungen des SHG in Abs. 2 von Art. 43 NotG wird eine besondere Regelung des Innenverhältnisses obsolet. Die Verpflichtung zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen in Abs. 3 entspricht bisherigem Recht. Abs. 4 schliesslich ist identisch mit dem bisherigen Abs. 4.

3. Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Bei dieser Teilrevision geht es darum, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Behandlung von Ansprüchen aus dem SHG im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) festzuschreiben. Art. 63 VRG zählt alle jene Streitigkeiten auf, die das Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt. Neu sind es auch Ansprüche aus dem SHG.

4. Teilrevision des Gesetzes über die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, AGSG

Im geltenden Recht umfasst die Haftung des Bildungszentrums nach Art.

17 AGSG auch leichte Fahrlässigkeit. Angesichts der Einführung einer Kausalhaftung ist diese Ausdehnung obsolet. Die Haftung des Bildungszentrums richtet sich auch ohne ausdrückliche Bestimmung nach dem Staatshaftungsgesetz, weshalb die ganze Bestimmung gestrichen werden kann.

Art. 18 Übergangsrecht

In den übergangsrechtlichen Bestimmungen wird geregelt, wie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hängige Verfahren abzuwickeln sind. Mit Bezug auf die in Art. 26 KV bereits festgelegten Grundsätze (Kausalhaftung von Kanton, Bezirken, Kreisen, Gemeinden, den übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Anstalten nach denselben Kriterien) gilt, dass diese verfassungsrechtlichen Regelungen seit Inkrafttreten der KV am 1. Januar 2004 unabhängig vom Verantwortlichkeitsgesetz bereits anwendbar sind.

Art. 19 Referendum und In-Kraft-Treten

Die neuen Bestimmungen unterstehen gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV dem fakultativen Referendum. Nach der Behandlung des Gesetzes im Grossen Rat ist deshalb die Referendumsfrist von 90 Tagen abzuwarten. Die Regierung wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festlegen.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage wird keine personellen Auswirkungen nach sich ziehen. Auf Grund bisheriger Erfahrungen, die zeigen, dass wenige Schadenfälle grobfahrlässig oder gar absichtlich verursacht werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Wechsel vom Prinzip der Verschuldenshaftung zur Kausalhaftung auch keine namhaften finanziellen Auswirkungen zur Folge haben. Mit der vorstehend beschriebenen Deckung verschiedener Risiken des Kantons mittels Versicherungsverträgen wird eine Glättung der Schadenskosten erreicht.

VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden im vorliegenden Erlass soweit als möglich berücksichtigt. Aufgrund der grossen Bedeutung, welche die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR), vorab Art. 41 ff OR, auf die Ausgestaltung des Staatshaftungsrechts haben, sind einzelne Hinweise auf das Bundesrecht für das Verständnis des kantonalen Haftungsgesetzes unerlässlich.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragt Ihnen die Regierung:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944 (neu: Gesetz über die Staatshaftung, SHG) zuzustimmen;
3. die Motion Hess betreffend Verbesserung der Staatshaftung (Januarsession 2001) als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung. .

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhang

Übersicht über die Haftpflichtversicherungsverträge des Kantons

1. Die Betriebshaftpflichtversicherungspolice

Gegenstand der Versicherung	Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus dem Staatsbetrieb bzw. aus Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Kanton übernommenen resp. ihm obliegenden Aufgaben. Mitversichert ist die Haftpflicht aus Eigentum und Besitz von Immobilien und Anlagen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften.
Mitversicherte Institutionen, Betriebe, selbstständige Anstalten und Stiftungen	Institutionen – Kantonale Museen – Kantonale Schulen inkl. Wohnheime – Kantonale Strafanstalten – Kantonale Gerichte – Rettungswesen Betriebe – Gutsbetriebe Plantahof und Realta – Luftseilbahnen Arvigo-Braggio, Selma-Landarenca – Betriebe, die die Pässe Bernina, Lukmanier und Flüela offen halten Selbstständige Anstalten – Gebäudeversicherungsanstalt – Sozialversicherungsanstalt – Pädagogische Hochschule Stiftungen – Bildungszentrum Wald – Kultur- und Studienstiftung Bündner Kantonsschule

Nicht versicherte Institutionen etc.	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die: – Aufbereitungsanlagen für Mineralölabscheidergut – Rhätische Bahn – Spitäler, Psychiatrische Kliniken und Wohnheime – Alters- und Pflegeheime – Graubündner Kantonalbank – Betreibungs- und Konkursämter – Grundbuchämter – Zentralwäscherei – Bezirke, Kreise, Gemeinden, Kirchgemeinden – Haus- und Krankenpflegeorganisationen – Psychiatrische Dienste Graubünden* – Hochschule für Technik und Wirtschaft* – Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales* *) eigene, separate Lösungen
Versicherte Haftpflicht	Die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht.
Verwaltungs-/ Stiftungsrat	Die Vermögenshaftpflicht der Mitglieder der Regierung aus ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften, Mitglied der Verwaltung von Genossenschaften, Mitglied des Vorstands von im Handelsregister eingetragenen Vereinen und Mitglied des Stiftungsrats von Stiftungen.
Versicherte Leistungen	Die Leistungen der Versicherung bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Übernahme der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
Ausschlüsse	Insbesondere selbst erlittene Schäden und vorsätzlich begangene Schädigungen sind ausgeschlossen.
Garantiesumme (Höchstentschädigung)	Personen- und Sachschäden: 20 Mio. Franken Vermögensschäden: 1 Mio. Franken Rechtsschutz im Strafverfahren: 250'000 Franken (Die Summen gelten als Einmalgarantie, d.h. für alle Ansprüche, die im gleichen Versicherungsjahr erhoben werden, werden sie höchstens einmal vergütet)
Selbstbehalt	Für Personenschäden ist kein Selbstbehalt vereinbart. Fr. 500.– je Fall beträgt der Selbstbehalt für den Sachschaden. Bei Vermögensschäden beträgt der Selbstbehalt Fr. 500.– zuzüglich 10% vom Rest der Entschädigung, höchstens Fr. 50'000.–.

Versicherte «Personen»	Versichert sind der Kanton und die mitversicherten Institutionen, Betriebe, Anstalten und Stiftungen sowie ihre Arbeitnehmer und Hilfspersonen (von dieser Versicherung ausgeschlossen sind indessen die übrigen selbständigen Unternehmer und Berufsleute, deren sich die Versicherten bedienen). Zudem sind die kantonalen Behörden- und Kommissionsmitglieder versichert.
---------------------------	--

2. Die Vermögenshaftpflichtversicherung der Betriebs- und Konkursämter

Gegenstand der Versicherung	Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht des Kantons für Schäden, welche die Vollzugsorgane im Betriebs- und Konkurswesen bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeiten und bei dienstlichen Verrichtungen verursachen.
Versicherte «Personen»	<ul style="list-style-type: none"> – Kanton Graubünden – Aufsichts-, Kontroll- und Gerichtspersonen – Betriebs- und Konkursbeamten – Übrige Angestellte und Hilfspersonen – Ausseramtliche Konkursverwalter, Sachwalter und Liquidatoren – Polizeibeamte bei der Erfüllung von SchKG-Aufgaben
Versicherte Haftpflicht	Die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht.
Versicherte Leistungen	Die Leistungen der Versicherung bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Übernahme der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
Ausschlüsse	Selbst erlittene Schäden und vorsätzlich begangene Schädigungen sind von der Deckung ausgeschlossen.
Garantiesumme (Höchstentschädigung)	Personen- und Sachschäden: 5 Mio. Franken Vermögensschäden: 5 Mio. Franken (Die Summen gelten als Einmalgarantien, d.h. sie werden für alle Ansprüche, die im gleichen Versicherungsjahr erhoben werden, höchstens einmal vergütet.)
Selbstbehalt	Für Personenschäden ist kein Selbstbehalt vereinbart. Der Selbstbehalt für Sachschaden beträgt Fr. 100.– je Fall. Bei Vermögensschäden beträgt der Selbstbehalt 10% des Schadens, höchstens Fr. 1000.–.

3. Die Vermögenshaftpflichtversicherung der Grundbuchämter

Gegenstand der Versicherung	Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht des Kantons und der Grundbuchämter für Schäden, welche die Grundbuchverwalterinnen und -verwalter bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeiten verursachen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz in Strafverfahren.
Versicherte «Personen»	– Kanton Graubünden – Grundbuchämter – Grundbuchverwalterinnen und -verwalter
Versicherte Haftpflicht	Die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht.
Versicherte Leistungen	Die Leistungen der Versicherung bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Übernahme der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
Ausschlüsse	Selbst erlittene Schäden und vorsätzlich begangene Schädigungen sind von der Deckung ausgeschlossen.
Garantiesumme (Höchstentschädigung)	Vermögensschäden: 5 resp. 10 Mio. Franken Rechtsschutz im Strafverfahren: 250 000 Franken (Die Summen gelten pro Ereignis und Urkundsperson als Einmalgarantien pro Jahr, d.h. sie werden für alle Ansprüche, die im gleichen Versicherungsjahr erhoben werden, pro Urkundsperson höchstens einmal vergütet.)
Selbstbehalt	Für Vermögensschäden ist kein Selbstbehalt vereinbart.

4. Die Vermögenshaftpflichtversicherung für die patentierten Notare

Gegenstand der Versicherung	Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht des Kantons für Schäden, welche die patentierten Notare bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeiten verursachen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz in Strafverfahren.
Versicherte «Personen»	– Kanton Graubünden – Patentierte Notariatspersonen
Versicherte Haftpflicht	Die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht.

Versicherte Leistungen	Die Leistungen der Versicherung bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Übernahme der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
Ausschlüsse	Selbst erlittene Schäden und vorsätzlich begangene Schädigungen sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.
Garantiesumme (Höchstentschädigung)	Vermögensschäden: 5 resp. 10 Mio. Franken Personen- und Sachschäden: 5 resp. 10 Mio. Franken Rechtsschutz im Strafverfahren: 250 000 Franken (Die Summen gelten je Ereignis und als Einmalgarantie pro Jahr und Notariatsperson, d.h. sie werden für alle Ansprüche, die im gleichen Versicherungsjahr pro Notariatsperson erhoben werden, höchstens einmal vergütet.)
Selbstbehalt	Für Vermögensschäden ist kein Selbstbehalt vereinbart.

Literaturverzeichnis

- Hans Rudolf Schwarzenbach-Hanhart, Staatshaftungsrecht bei verfüpfungsfreiem Verwaltungshandeln, Stämpfli Verlag AG Bern, 2006
- Jost Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, Stämpfli Verlag AG Bern, 2001
- Heinz Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1998
- U. Häfelin/G. Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1993

Gesetz über die Staatshaftung (SHG)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 26 und 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. August 2006,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

Geltungsbereich

- a) der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);
- b) die Organe dieser Gemeinwesen;
- c) die im Dienste dieser Gemeinwesen stehenden Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten.

² Vorbehalten sind die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für gewerbliche Tätigkeiten sowie die besonderen Haftungsbestimmungen anderer Gesetze.

³ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Abschnitts des Obligationenrechts über die Entstehung durch unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff.) anwendbar.

Art. 2

¹ Als Organe (Art. 1 Abs. 1 Lit. b) gelten die Behörden dieser Gemeinwesen sowie die Gerichte. Begriffe

² Als im Dienste dieser Gemeinwesen stehende Personen (Art. 1 Abs. 1 Lit. c) gelten

- a) alle mit diesen in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen;
- b) Personen, denen von diesen die Erfüllung von Aufgaben übertragen worden ist.

II. HAFTUNG DES STAATES (DER GEMEINWESEN)**Art. 3**Widerrechtliche
Schädigung

Die Gemeinwesen haften für Schaden, der Dritten durch ihre Organe und in ihrem Dienst stehende Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten widerrechtlich zugefügt wird.

Art. 4Rechtmässige
Schädigung

¹ Die Gemeinwesen haften für rechtmässig zugefügten Schaden, wenn einzelnen oder wenigen Personen ein unverhältnismässig schwerer Schaden zugefügt wird und es nicht zumutbar ist, dass die oder der Geschädigte den Schaden selbst trägt.

² Die Haftung der Gemeinwesen für rechtmässiges Handeln entfällt insbesondere, wenn

- a) die Gemeinwesen gewerblich gehandelt haben;
- b) die geschädigte Person durch eigenes Handeln Anlass zur Schädigung gegeben hat.

³ Wo spezialgesetzliche Regelungen bestehen, gehen diese vor.

Art. 5

Genugtuung

Die Gemeinwesen haben auch Genugtuungsleistungen zu übernehmen, falls die Voraussetzungen hierfür (Art. 49 OR) gegeben sind.

Art. 6Zuständigkeit und
Verfahren

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

² Die Parteien haben dem Gericht den Sachverhalt des Rechtsstreits darzulegen. Das Gericht legt seinem Verfahren nur rechtzeitig geltend gemachte Tatsachen zugrunde.

Art. 7Reduktion und
Ausschluss des
Anspruchs

¹ Sofern die oder der Geschädigte den Schaden durch die Anwendung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen hätte verhindern, reduzieren oder gutmachen können und dies unterlassen hat, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Klage zu schützen ist.

² Wird eine Verfügung, ein Entscheid oder ein Urteil im Rechtsmittelverfahren oder im Aufsichtsverfahren geändert, haftet das Gemeinwesen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der unteren Instanz.

³ Für Schaden aus falscher Auskunft haften die Gemeinwesen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

⁴ Für Schäden aus dem Rechtsetzungsverfahren besteht keine Staatshaftung.

Art. 8

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahr von dem Tage an, da die oder der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. Verjährung

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 9

Haben mehrere Gemeinwesen einer oder einem Dritten gemeinsam und widerrechtlich Schaden zugefügt, haften sie solidarisch. Mehrere Gemeinwesen

III. HAFTUNG DER ORGANE UND DER IM DIENSTE STEHENDEN PERSONEN

Art. 10

Das direkte Klagerecht der oder des geschädigten Dritten gegen die fehlbaren Organe und Personen ist ausgeschlossen. Ausschluss des direkten Klagerechts

Art. 11

Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursachen. Schädigung des Gemeinwesens

Art. 12

¹ Für gemeinsam verursachten Schaden haften die Organe der Gemeinwesen und die in ihrem Dienst stehenden Personen gemeinsam. Gemeinsame Schadensverursachung

² Die Ansprüche werden nach Massgabe des Verschuldens geltend gemacht.

Art. 13

Die Ersatzforderung kann reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden, wenn die oder der Haftpflichtige durch den Ersatz des gesamten Schadens in eine Notlage geraten würde. Reduktion der Ersatzforderung, Verzicht

Art. 14

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren. Zuständigkeit und Verfahren

² Die Adhäsionsklage im Sinne von Art. 129 ff. StPO ist zulässig.

Art. 15

Verjährung

Das Rückgriffsrecht verjährt mit Ablauf eines Jahres seitdem die Haftpflicht durch Gerichtsurteil oder gerichtlichen Vergleich ermittelt ist, jedenfalls aber mit dem Ablauf von fünf Jahren von der Feststellung oder Anerkennung der Haftpflicht an gerechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944 aufgehoben.

Art. 17

Änderung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die nachstehenden Gesetze wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (EGzZGB, BR 210.100)

Art. 163 Ziff. 1

Aufgehoben

2. Notariatsgesetz vom 18. Oktober 2004 (BR 210.300)

Art. 43 Abs. 1 bis 3

¹ Für Schäden, die im Rahmen einer notariellen Tätigkeit widerrechtlich verursacht worden sind, haftet:

1. der Kanton bei patentierten Notariatspersonen sowie bei Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern;
2. der Kreis bei Kreisnotarinnen und Kreisnotaren;
3. die Gemeinde bei Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern.

² Im Übrigen richtet sich die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des kantonalen Staatshaftungsgesetzes.

³ Der Kanton und die Kreise versichern sich gegen Schadenersatzansprüche, die wegen der notariellen Tätigkeit von Notariatspersonen gegen sie erhoben werden. Deren persönliche Haftpflicht wird mitversichert.

3. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom XXX (VRG, BR 370.100)

Art. 63 Abs. 1 Lit. c

**c) Entschädigungsansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz;
Lit. c - f werden zu Lit. d - g**

4. Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen vom 22. September 2002 (AGSG, BR 432.000)

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hän- Übergangsrecht
gigen Verfahren gilt das Verfahren nach bisherigem Recht.

Art. 19

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart la responsabladad dal stadi (LRS)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 26 e 31 da la constituziun chantunala,
sunter avair gî invista da la missiva da la regenza dals 22 d'avust 2006,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ A questa lescha èn sutmess:

- a) il chantun, ils districts, ils circuls e las vischnancas sco er las ulteriuras corporaziuns da dretg public e lur instituts autonomis (instituziuns publicas);
- b) ils organs da questas instituziuns publicas;
- c) las personas ch'èn en il servetsch da questas instituziuns publicas, tar l'execuziun da lur activitads uffizialas.

Champ
d'applicaziun

² Resalvadas restan las disposiziuns dal dretg d'obligaziuns concernent la responsabladad per activitads commerzialas sco er las disposiziuns spezialas da responsabladad d'autras leschas.

³ Uschenavant che questa lescha na cuntogna naginas prescripziuns, èn applitgabras las disposiziuns dal chapitel dal dretg d'obligaziuns davart las obligaziuns che resultan d'acts illegals (art. 41 ss.).

Art. 2

¹ Sco organs (art. 1 al. 1 lit. b) valan las autoritads da questas instituziuns publicas sco er las dretgiras. Noziuns

² Sco personas ch'èn en il servetsch da questas instituziuns publicas (art. 1 al. 1 lit. c) valan:

- a) tut las personas ch'èn en ina relaziun da lavur cun questas instituziuns publicas;
- b) personas, a las qualas questas instituziuns publicas han delegà l'adempliment d'incumbensas.

II. Responsabladad dal stadi (da las instituziuns publicas)

Art. 3

Donns chaschunads illegalmain

Las instituziuns publicas stattan bunas per in donn che vegn chaschunà il-legalmain a terzas persunas tras lur organs e tras persunas ch'èn en lur sersvetsch tar l'execuziun da lur activitads uffizialas.

Art. 4

Donns chaschunads legalmain

¹ Las instituziuns publicas stattan bunas per in donn che vegn chaschunà legalmain a terzas persunas, sch'i vegn chaschunà in donn sproporziunadamain grond a singulas u a paucas persunas e sch'i na po betg vegnir spetgà che la persuna donnegiada stettia sezza buna per il donn.

² La responsabladad da las instituziuns publicas per in agir legal croda, e quai en spezial sche:

- a) las instituziuns publicas han agì en moda commerziala;
- b) la persuna donnegiada è stada il motiv per il donn tras ses agen agir.

³ Nua ch'igl existan regulaziuns da leschas spezialas, han quellas la prece- denza.

Art. 5

Satisfacziun

Sche las premissas correspudentas èn dadas (art. 49 DO), han las institu- ziuns publicas er da surpigliar prestaziuns da satisfacziun.

Art. 6

Cumpetenza e procedura

¹ Dretgs che resultan da questa lescha vegnan giuditgads da la dretgira ad- ministrativa en la procedura da plant.

² Las partidas han da preschentar a la dretgira ils fatgs da la dispita giuridi- ca. Sco basa per sia procedura prenda la dretgira mo fatgs ch'èn vegnids fatgs valair a temp.

Art. 7

Reducziun ed ex- clusiv dal dretg

¹ Sche la persuna donnegiada avess pudì impedir, reducir u far bun il donn cun applitgar meds legals u giuridics, ma ha tralascià quai, decida la dret- gira tenor liber apprezzar, sche ed en tge dimensiun ch'il plant duai vegnir protegi.

² Sch'ina disposiziun, sch'ina decisiun u sch'ina sentenza vegn midada en la procedura da meds legals u en la procedura da surveglianza, stattan las instituziuns publicas bunas mo en cas d'intenziun u da greva negligien- tscha da l'istanza bassa.

³ Per donns che resultan pervia d'infurmaziuns faussas stattan las institu- ziuns publicas bunas mo en cas d'intenziun u da greva negligientscha.

⁴ Per donns che resultan or da la procedura da legislaziun n'exista nagina responsabladad dal stadi.

Art. 8

¹ Il dretg sin l'indemnisaziun surannescha suenter in onn a partir dal di che la persuna donnegiada è vegnida a savair dal donn u da la persuna che sto pajar l'indemnisaziun, en mintga cas dentant suenter la scadenza da diesch onns dapi il di che l'acziun donnegianta ha gi lieu.

Surannaziun

² Sch'il plant vegn deducì d'in act chastiabel, per il qual il dretg penal prescriva ina surannaziun pli lunga, vala questa surannaziun er per la pretenziun civila.

Art. 9

Sche pliras instituziuns publicas han donnegià communablamain ed illegalmain ina terza persuna, stattan ellas bunas en moda solidara.

Pliras instituziuns publicas

III. Responsabladad dals organs e da las personas ch'èn en lur servetsch**Art. 10**

Il dretg direct da la terza persuna donnegiada da purtar plant cunter ils organs fallibels e cunter las personas falliblas è exclus.

Exclusiun dal dretg direct da purtar plant

Art. 11

Ils organs e las personas ch'èn en il servetsch da las instituziuns publicas stattan buns envers quellas per il donn ch'els chaschunan illegalmain cun violar intenziunadamain u per greva negligentscha lur obligaziun uffiziala tar l'execuziun da lur activitads uffizialas.

Donnegiar las instituziuns publicas

Art. 12

¹ Per donns che vegnan chaschunads communablamain stattan ils organs da las instituziuns publicas e las personas ch'èn en lur servetsch buns communablamain.

Donns che vegnan chaschunads communablamain

² Ils dretgs vegnan fatgs valair a norma da la culpa.

Art. 13

La pretenziun d'indemnisaziun po vegnir reducida u i po vegnir renunzià dal tuttafatg a tala, sche la persuna ch'è obligada da star buna vegniss en las stretgas en cas ch'ella stuess indemnisar l'entir donn.

Reducziun da la pretenziun d'indemnisaziun, renunzia

Art. 14

¹ Dretgs che resultan da questa lescha cunter organs da las instituziuns publicas e cunter personas ch'èn en lur servetsch vegnan giuditgads da la dretgira administrativa en la procedura da plant.

Competenza e procedura

² Il plant d'adesiun en il senn dals artitgels 129 ss. da la procedura penala è admissibel.

Art. 15

Surannaziun

Il dretg da prender regress surannescha cun la scadenza d'in onn dapi che la responsabladad è vegnida eruida tras ina sentenza giudiziala u tras in'enclegientscha giudiziala, en mintga cas dentant suenter la scadenza da tshintg onns dapi la constataziun u dapi la renconuschientscha da la responsabladad.

IV. Disposiziuns finalas

Art. 16

Aboliziun da
relaschs

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart la responsabladad da las autoritads, dals funcziunaris e da las corporaziuns da dretg public dals 29 d'october 1944.

Art. 17

Midada dal dretg
vertent

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegnan midadas las leschas qua sutvart sco suonda:

1. Lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer dals 12 da zercladur 1994 (LItCCS, DG 210.100)

**Art. 163 cifra 1
abolida**

2. Lescha davart il notariat dals 18 d'october 2004 (DG 210.300)

Art. 43 al. 1 fin 3

¹ Per donns ch'èn vegnids chaschunads illegalmain en il rom d'ina activitad notariala stat buna respectivamain bun:

1. il chantun tar persunas da notariat patentadas sco er tar administraturas e tar administraturs dal register funsil;
2. il circul tar notarar cirquitalas e tar notars cirquitals;
3. la vischnanca tar chanzlistas communalas e tar chanzlistas communalas.

² Dal rest sa drizza la responsabladad da dretg patrimonial tenor las disposiziuns da la lescha chantunala davart la responsabladad dal stadi.

³ Il chantun ed ils circuls s'assicureschan cunter pretensiuns d'indemnisaziun che vegnan fatgas valair cunter els pervia da l'acti-

vitad notariala da las personas da notariat. Lur responsablada persunala na vegn betg conassicurada.

3. Lescha davart la giurisdicziun administrativa dals ... (LGA, DG 370.100)

Art. 63 al. 1 lit. c

c) pretensiuns d'indemnisaziun che resultan da la lescha davart la responsablada dal stadi;

las literas c – f daventan las literas d – g

4. Lescha davart lieus da scolaziun en ils fatgs da la sanadad e socials dals 22 da settember 2002 (LLSS, DG 432.000)

Art. 17

aboli

Art. 18

Per las proceduras ch'èn pendentas il mument che questa lescha entra en vigur vala la procedura tenor il dretg vertent. Dretg transitoric

Art. 19

¹ Questa lescha è sutmessesa al referendum facultativ.

Referendum ed
entrada en vigur

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulla responsabilità dello Stato (LRS)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 26 e 31 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 22 agosto 2006,

decide:

I. DISPOSIZIONI GENERALI

Art. 1

¹ Sono soggetti alla presente legge:

- a) il Cantone, i distretti, i circoli e i comuni, nonché gli altri enti di diritto pubblico e i loro istituti autonomi (enti pubblici);
- b) gli organi di questi enti pubblici;
- c) le persone al servizio di questi enti pubblici nell'esercizio delle attività di servizio.

Campo
d'applicazione

² Sono fatte salve le disposizioni in materia di responsabilità civile del Codice delle obbligazioni per attività professionali, nonché le disposizioni speciali in materia di responsabilità civile di altre leggi.

³ Per quanto la presente legge non contenga alcuna norma, si applicano le disposizioni della sezione del Codice delle obbligazioni sulle obbligazioni derivanti da atti illeciti (art. 41 e segg.).

Art. 2

¹ Sono considerati organi (art. 1 cpv. 1 lett. b) le autorità di questi enti pubblici e i tribunali.

Concetti

² Sono considerate persone al servizio di questi enti pubblici (art. 1 cpv. 1 lett. c):

- a) tutte le persone che si trovano in un rapporto di lavoro con essi;
- b) le persone alle quali questi hanno delegato l'adempimento di compiti.

II. RESPONSABILITÀ DELLO STATO (DEGLI ENTI PUBBLICI)

Art. 3

Danni illeciti

Gli enti pubblici rispondono per danni causati illecitamente a terzi da parte dei loro organi e delle persone al loro servizio nell'esercizio delle attività di servizio.

Art. 4

Danni leciti

¹ Gli enti pubblici rispondono per danni causati lecitamente, se a singole o poche persone viene causato un danno eccessivamente grave e non si può pretendere che il danneggiato si assuma il danno.

² La responsabilità degli enti pubblici per atti leciti viene meno segnatamente se:

- a) gli enti pubblici hanno agito a fini professionali;
- b) il danneggiato ha provocato il danno con il proprio agire.

³ Laddove esistono regolamentazioni di leggi speciali, queste hanno la precedenza.

Art. 5

Riparazione morale

Gli enti pubblici sono tenuti ad assumersi anche prestazioni a titolo di riparazione morale, se sono soddisfatti i relativi presupposti (art. 49 CO).

Art. 6

Competenza e procedura

¹ Il Tribunale amministrativo giudica nella procedura d'azione i diritti risultanti dalla presente legge.

² Le parti sono tenute ad esporre al Tribunale la fattispecie della vertenza. Il Tribunale pone alla base della sua procedura soltanto dati di fatto fatti valere tempestivamente.

Art. 7

Riduzione ed esclusione del diritto

¹ Quando il danneggiato ha trascurato di avvalersi dei rimedi giuridici o di altri ausili giuridici che avrebbero potuto evitare, ridurre o riparare il danno, il Tribunale decide secondo il suo libero apprezzamento se si debba proteggere l'azione e in quale misura.

² Se una disposizione, una decisione o una sentenza vengono modificate nella procedura d'impugnazione o nella procedura di vigilanza, l'ente pubblico risponde soltanto in caso d'intenzionalità o di negligenza grave dell'istanza inferiore.

³ Per danni sorti in seguito ad un'informazione sbagliata gli enti pubblici rispondono soltanto in caso d'intenzionalità e di negligenza grave.

⁴ Lo Stato non risponde per danni sorti dalla procedura legislativa.

Art. 8

¹ Il diritto al risarcimento del danno si prescrive entro un anno dal giorno in cui il danneggiato è venuto a conoscenza del danno e della persona tenuta al risarcimento, in ogni caso una volta trascorsi dieci anni dal giorno dell'atto che ha causato il danno. Prescrizione

² Se l'azione deriva da un atto punibile per il quale il diritto penale prevede una prescrizione più lunga, questa si applica anche all'azione civile.

Art. 9

Qualora diversi enti pubblici abbiano causato in comune e illecitamente un danno ad un terzo, essi rispondono solidalmente. Diversi enti pubblici

III. RESPONSABILITÀ DEGLI ORGANI E DELLE PERSONE AL LORO SERVIZIO**Art. 10**

È escluso il diritto d'azione diretta del terzo danneggiato contro gli organi e le persone colpevoli. Esclusione del diritto d'azione diretta

Art. 11

Gli organi e le persone al servizio degli enti pubblici rispondono nei confronti di questi ultimi per il danno causato illecitamente, violando intenzionalmente o per negligenza grave il loro obbligo di servizio nell'esercizio delle attività di servizio. Danno causato all'ente pubblico

Art. 12

¹ Per un danno causato in comune gli organi degli enti pubblici e le persone al loro servizio rispondono in comune. Danno causato in comune

² Le pretese vengono fatte valere in base alla colpa.

Art. 13

La pretesa di risarcimento può essere ridotta o vi si può rinunciare completamente, se con il risarcimento dell'intero danno il responsabile verrebbe a trovarsi in una situazione di bisogno. Riduzione della pretesa di risarcimento, rinuncia

Art. 14

¹ Il Tribunale amministrativo giudica nella procedura d'azione le pretese risultanti dalla presente legge nei confronti degli organi di enti pubblici e di persone al loro servizio. Competenza e procedura

² È ammessa l'azione adesiva ai sensi dell'art. 129 e segg. LGP.

Art. 15

Prescrizione

Il diritto di regresso si prescrive entro un anno dall'accertamento della responsabilità mediante sentenza giudiziaria o transazione giudiziale, in ogni caso una volta trascorsi cinque anni dall'accertamento o dal riconoscimento della responsabilità.

IV. DISPOSIZIONI FINALI**Art. 16**

Abrogazione di atti normativi

Con l'entrata in vigore della presente legge è abrogata la legge sulla responsabilità delle autorità, dei funzionari e delle corporazioni di diritto pubblico del 29 ottobre 1944.

Art. 17

Modifica del diritto previgente

Con l'entrata in vigore della presente legge le seguenti leggi sono modificate come segue:

1. Legge d'introduzione al Codice civile svizzero del 12 giugno 1994 (LICC; CSC 210.100)

Art. 163 n. 1**Abrogato**

2. Legge sul notariato del 18 ottobre 2004 (CSC 210.300)

Art. 43 cpv. da 1 a 3

¹ Per danni causati illecitamente nell'ambito di un'attività notarile risponde:

1. il Cantone per notai con patente e per gli ufficiali del registro fondiario;
2. il circolo per i notai di circolo;
3. il comune per i segretari comunali.

² Per il resto, la responsabilità di diritto patrimoniale si conforma alle disposizioni della legge cantonale sulla responsabilità dello Stato.

³ Il Cantone e i circoli si assicurano contro pretese di risarcimento danni sollevate nei loro confronti a causa dell'attività dei notai. Viene coassicurata la responsabilità personale di questi ultimi.

3. Legge sulla giustizia amministrativa del XXX (LGA; CSC 370.100)

Art. 63 cpv. 1 lett. c

c) pretese di indennizzo risultanti dalla legge sulla responsabilità dello Stato;

Le lett. c - f diventano lett. d - g

4. Legge sugli istituti di formazione in ambito sanitario e sociale del 22 settembre 2002 (LISS; CSC 432.000)

Art. 17

Abrogato

Art. 18

Per le procedure pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente legge fa stato la procedura secondo il diritto previgente. Diritto transitorio

Art. 19

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore.

Referendum ed
entrata in vigore

Geltendes Recht

Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Vom Volke angenommen am 29. Oktober 1944¹⁾

Art. 1

¹ Die Behörden und Beamten des Kantons, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten sind verpflichtet, die ihnen gemäss Verfassung und Gesetz sowie durch sonstige Vorschriften oder spezielle Weisungen auferlegten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

I. Geltungsbereich
1. sachlicher

² Für eine Verletzung ihrer Amtspflichten sind sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

³ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beurteilt sich nach dem Strafrecht des Bundes und des Kantons.

⁴ Für die disziplinarische Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften der bezüglichen Spezialgesetze und -erlasse.²⁾

Art. 1a³⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Aktes zur Ausübung amtlicher Funktionen berufen sind.

2. persönlicher

¹⁾ B vom 13. März 1942, 1; GRP Frühjahr 1944, 320, 336, 361

²⁾ In bezug auf Beamte des Kantons siehe Art. 28 ff. der Personalverordnung, BR 170.400

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

Art. 3

II. Parlamen-
tarische
Immunität

Die Mitglieder des Grossen Rates sind für ihre im Rate oder in dessen Kommissionen abgegebenen Voten und ihre Stimmgebung nicht verantwortlich.

Art. 4

III. Haftung der
Beamten
gegenüber den
Körperschaften
1. Bei Kanton
und Bezirken

Die Behörden und Beamten des Kantons, der kantonalen Anstalten und der Bezirke sind diesen für den Schaden aus schuldhafter Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht haftbar.

Art. 5

2. bei den übrigen
Körperschaften

¹ Die Behörden und Beamten der Kreise, Gemeinden und der übrigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind diesen für den Schaden aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht haftbar.

² Die Kreise, Gemeinden und übrigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften können auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch die Statuten die Verantwortlichkeit ihrer Behörden und Beamten auch auf leichte Fahrlässigkeit ausdehnen.

Art. 5bis¹⁾

3. Haftung der
Notariatspersonen

Die patentierten Notarinnen und Notare sowie die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen haften gegenüber dem Kanton für jeden widerrechtlich und schuldhaft verursachten Schaden.

Art. 6

4. Haftung bei
fehlender
Urteilsfähigkeit

Die Mitglieder von Behörden und Beamte können aus Billigkeit auch bei nachträglich festgestellter Urteilsunfähigkeit zu teilweisem oder vollständigem Ersatz des verursachten Schadens verurteilt werden.

Art. 7

5. Deckung des
Schadens

¹ Zur Deckung des Schadens dienen in erster Linie Amtskautionen und sonstige Sicherheitsleistungen.

² Ansprüche auf Lohn und lohnähnliche Zahlungen können verrechnet werden.

³ Die geschädigte Körperschaft, die für den Ersatzpflichtigen Beiträge an eine Versicherungskasse geleistet hat, ist ferner berechtigt, auf dessen Gut-

¹⁾ Fassung gemäss Art. 51 des Notariatsgesetzes, BR 210.300; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten

haben gegenüber der Kasse, wie laufende und anwartschaftliche Renten, Sparguthaben, Abfindungssummen, Rückkaufswerte usw. zu greifen.¹⁾

Art. 8

Der Kanton, die kantonalen Anstalten und die Bezirke sind pflichtig, für Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch ihre Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes widerrechtlich, sei es absichtlich, sei es fahrlässig, zugefügt wird.

IV. Haftung der
Körperschaften
1. des Kantons
und der Bezirke

Art. 9

¹⁾ Die Kreise, Gemeinden und übrigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind pflichtig, für den Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch ihre Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wird.

2. der übrigen
Körperschaften

²⁾ Sie können auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch die Statuten ihre eigene Verantwortlichkeit auch auf leichte Fahrlässigkeit ausdehnen.

Art. 9bis

¹⁾ ²⁾ Der Kanton ist verpflichtet, Dritten Ersatz zu leisten für Schäden, den patentierte Notarinnen und Notare sowie die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen bei Beurkundungen widerrechtlich und schuldhaft verursacht haben.

3. Haftung in
Notariatssachen

²⁾ Die Kreise haften im gleichen Umfange bei Beurkundungen durch Kreisnotare.

³⁾ ³⁾ Die Gemeinden haften im gleichen Umfang bei Beglaubigungen durch ihre Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber.

Art. 10

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben auch Genugtuungsleistungen zu übernehmen, falls die Voraussetzungen hiefür (Art. 49 OR)⁴⁾ gegeben sind.

4. Genugtuungs-
leistungen

¹⁾ Regressrecht des Kantons siehe Pensionskassenverordnung Art. 19 (Pensionskasse) und Art. 61 Abs. 3 und 4 (Sparversicherung), BR 170.450, sowie Personalverordnung Art. 64 Abs. 6 (Sparkasse für Hilfsangestellte), BR 150.410

²⁾ Fassung gemäss Art. 51 des Notariatsgesetzes, BR 210.300; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten

³⁾ Einfügung gemäss Art. 51 des Notariatsgesetzes, BR 210.300; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten

⁴⁾ Eingefügt durch Art. 163 Ziff. 1 EGzZGB, BR 210.100

Art. 11

5. Ausschluss des direkten Klagerechts Das direkte Klagerecht des geschädigten Dritten gegen die fehlbaren Behörden und Beamten ist ausgeschlossen.

Art. 12

V. Rückgriff ¹ Den öffentlich-rechtlichen Körperschaften steht gegenüber ihren Behörden und Beamten das Rückgriffsrecht zu.
² Sie besitzen dabei das Recht, zu ihrer Deckung Vermögenswerte des fehlbaren Behördenmitgliedes oder Beamten im Sinne von Artikel 7 heranzuziehen.
³ Das nämliche Rückgriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften besteht gegenüber ihren Vertretern im Verwaltungsrat und in der Kontrollstelle von Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Sinne der Artikel 762 und 926 OR. ¹⁾

Art. 13

VI. Verjährung
1. der Haftpflicht ¹ Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahr von dem Tage an, da der Geschädigte Kenntnis von der Schädigung erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Amtspflichtverletzung an gerechnet.
² Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht ²⁾ eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 14

2. des Rückgriffs Das Rückgriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegenüber den Behördenmitgliedern und Beamten verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Haftbarkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch Gerichtsurteil oder gerichtlichen Vergleich ermittelt ist, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren von der Feststellung oder Anerkennung der Haftbarkeit an.

Art. 15

VII. Reduktion der Haftung durch den Richter
1. bei Mitverschulden des Geschädigten Sofern der Geschädigte den Schaden durch die Anwendung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen hätte verhindern oder gutmachen können und dies unterlassen hat, bestimmt der Richter nach freiem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Klage zu schützen ist.

¹⁾ SR 220

²⁾ Verjährung im Strafrecht siehe Art. 70 ff. und 109 StGB, SR 311.0

Art. 16

Der Richter kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, die Ersatzpflicht der Behördemitglieder und Beamten ermässigen, besonders bei leichtem Verschulden oder wenn der Haftbare durch den Ersatz des gesamten Schadens in eine Notlage geraten würde. 2. aus Billigkeit

Art. 17

¹ Für den durch eine Kollegialbehörde verursachten Schaden haften die beteiligten Mitglieder persönlich. VIII. Besondere Fälle
1. Haftung von Kollegialbehörde

² Der Umfang der Haftung eines jeden Mitgliedes bestimmt sich nach dem Grade seines Verschuldens.

³ Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, dass es einem Beschluss nicht zugestimmt hat.

Art. 18

¹ Haben mehrere Behörden, Behördemitglieder oder Beamte den Schaden durch bewusstes Zusammenwirken gemeinsam verschuldet, so haften sie solidarisch. 2. Haftung mehrerer

² In allen übrigen Fällen haftet jeder von ihnen für den dem Grad seines Verschuldens entsprechenden Anteil.

³ Bei solidarischer Haftbarkeit bestimmt der Richter nach seinem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Beteiligten Rückgriff gegeneinander haben.

Art. 19

Den Rückgriff bedrohten Behördemitgliedern und Beamten steht im Prozess des geschädigten Dritten gegen die öffentlich-rechtliche Körperschaft das Recht der Intervention zu.¹⁾ IX. Verfahren
1. Intervention

Art. 20

¹ Alle Klagen aus diesem Gesetz werden im Zivilprozessverfahren durchgeführt.²⁾ 2. Gerichtsstand

²⁾ Ebenso gelten für die Gerichtszuständigkeit die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, jedoch mit der Ausnahme, dass Klagen, die gegen die Regierung, das Verwaltungsgericht, die Bezirksgerichte und die Kreisbehörden sowie gegen einzelne Mitglieder dieser Behörden erhoben werden, vom Kantonsgericht und Klagen, die gegen letzteres oder einzelne Mitglieder desselben geführt werden, vom Bundesgericht zu entscheiden sind. Absatz 3 unverändert.

¹⁾ Gemäss Art. 49 ZPO, BR 320.000

²⁾ BR 320.000

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³ Bildet eine Amtspflichtverletzung den Gegenstand eines Strafprozesses, so kann die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche durch das Strafgericht adhäsionsweise erfolgen. ¹⁾

Art. 21

X. Schlussbestimmungen
1. Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften aufstellt, findet der Abschnitt des Obligationenrechtes über die unerlaubten Handlungen (Art. 41 ff.²⁾ ergänzende Anwendung.

Art. 22

2. Vorbehalt
eidgenössischen
und kantonalen
Rechts

¹ Die durch Artikel 83 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch³⁾ vorgesehene Haftung des Staates gegenüber unbegründet in Untersuchungshaft Gezogenen wird durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

² Vorbehalten sind auch die Vorschriften des Bundesrechts, welche eine vermögensrechtliche Haftung der Behörden und Beamten für ihre Amtshandlungen sowie eine Haftung des Kantons, der Kreise und Gemeinden für ihre Behörden und Beamten vorsehen. ⁴⁾

Art. 23

3. Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten vom 16. November 1902⁵⁾ sowie alle kantonalen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im Widerspruch stehen, werden mit seinem Inkrafttreten aufgehoben.

Art. 24

4. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

¹⁾ Siehe Art. 129 ff. StPO, BR 350.000

²⁾ SR 220

³⁾ Nunmehr Art. 161 StPO, BR 350.000

⁴⁾ Siehe insbesondere ZGB Art. 42 (Zivilstandsorgane), 426 ff. (vormundschaftliche Organe) und 955 (Grundbuch), SR 210, Art. 928 OR (Handelsregister), SR 220, sowie Art. 5 ff. SchKG, SR 281.1, und BG über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten, SR 170.32, und VV dazu, SR 170.321

⁵⁾ AGS VI, 276

Auszug aus dem geltenden Recht

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994²⁾

III. Schlussteil

2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 163

Die nachstehenden Gesetze werden dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch angepasst und wie folgt abgeändert:

III. Änderung von Erlassen

1. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944³⁾ (Verantwortlichkeitsgesetz)

Art. 5 bis

Marginalie: 3. Haftung der Notariatspersonen

Die patentierten Notare und die Grundbuchverwalter in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen haften gegenüber dem Kanton für jeden widerrechtlich und schuldhaft verursachten Schaden.

Art. 9 bis

Marginalie: 3. Haftung in Notariatssachen

Der Kanton ist pflichtig, Dritten Ersatz zu leisten für Schaden, den patentierte Notare oder Grundbuchverwalter bei Beurkundungen widerrechtlich und schuldhaft verursacht haben.

Die Kreise haften im gleichen Umfange bei Beurkundungen durch Kreisnotare.

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

²⁾ B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

³⁾ BR 170.050

Notariatsgesetz

vom 18. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,¹⁾
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Mai 2004²⁾

beschliesst:

VIII. Verantwortlichkeit

Art. 43

¹⁾ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Notariatsperson und der Gemeinden für die Beglaubigungen ihrer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes³⁾. Schadenersatz

²⁾ Der Kanton versichert sich gegen Schadenersatzansprüche, die gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz gegen ihn erhoben werden wegen der Tätigkeit von Notariatspersonen. Die persönliche Haftpflicht der patentierten Notarinnen und Notare, der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird mitversichert.

³⁾ Die Kreise sind verpflichtet, sich gegen Schadenersatzansprüche zu versichern, die gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz gegen sie wegen der Tätigkeit der Kreisnotarinnen und Kreisnotare erhoben werden.

⁴⁾ Die Regierung setzt in der Ausführungsverordnung⁴⁾ die für alle Notariatspersonen massgeblichen Mindestanforderungen für die Versicherung fest.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 671

³⁾ BR 170.050

⁴⁾ BR 210.350

Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz VGG)

Vom Volke angenommen am 9. April 1967¹⁾

VI. Klageverfahren

Art. 63

¹ Die Klage ist eine Leistungs-, Rechtsgestaltungs- oder Feststellungs- Arten der Klage klage.

² Die Widerklage ist zulässig.

¹⁾ B vom 10. März 1966, 1; GRP 1966, 32, 81, 89, 99 (erste Lesung), 325, 405 (zweite Lesung)

Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)

Vom Volke angenommen am 22. September 2002¹⁾

II. Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS)

Art. 17

Die Haftung des Bildungszentrums richtet sich nach der kantonalen Ver- Haftung
antwortlichkeitsgesetzgebung. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch
auf leichte Fahrlässigkeit.

¹⁾ Botschaft vom 5. Februar 2002, 57; GRP 2002/2003, 116